

Stellungnahme des Bundesverbandes  
der Gewaltschutzzentren Österreichs

zu

Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of  
Europe Convention on Preventing and Combating Violence against  
Women and Domestic Violence by the Parties

1st thematic evaluation round: Building trust by delivering support,  
protection and justice

August 2023

Verfasst von

Mag.<sup>a</sup> Karin Göilly (Gewaltschutzzentrum Burgenland)  
Dr.<sup>in</sup> Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)  
Mag.<sup>a</sup> Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

unter Mitarbeit von

Mag.<sup>a</sup> (FH) Michaela Egger, MA (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)  
Mag.<sup>a</sup> Mariella Mayrhofer (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)  
Mag.<sup>a</sup> Romi Panner (Gewaltschutzzentrum Burgenland)  
Mag.<sup>a</sup> (FH) Annemarie Siegl, MSc (Gewaltschutzzentrum Steiermark)  
Marina Sorgo, MA (Gewaltschutzzentrum Steiermark)  
Mag.<sup>a</sup> Angelika Wehinger (Gewaltschutzzentrum Vorarlberg)

## Vorwort

Seit beinahe zweieinhalb Jahrzehnten werden von den österreichischen Gewaltschutzzentren, deren Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsarbeit mit gefährdeten Menschen neben einem psychosozialen einen starken juristischen Fokus hat, Reformvorschläge zu einschlägigen Gesetzesmaterien erstattet. Österreichweit entwickelte sich ab dem Jahr 2000 ein strukturierter, fachlicher Austausch unter den Juristinnen der Gewaltschutzzentren mit dem Ziel, gemeinsam die Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit gefährdeten Menschen zu analysieren, juristische Defizite zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu erstaten. Die Gewaltschutzzentren sind seitens der Ministerien für Inneres und des Bundeskanzleramts, Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, vertraglich dazu beauftragt, Vorschläge zur Verbesserung der Situation gefährdeter Menschen an sie zu erstaten. Daneben werden die Reformvorschläge jährlich an das Bundesministerium für Justiz sowie weitere Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene übermittelt und auf den Websites der Gewaltschutzzentren veröffentlicht, um sie einer breiten interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Reformvorschläge beschäftigen sich mit allen Themengebieten, die einen Konnex zum Gewaltschutz aufweisen. Sie beinhalten neben einem mit Erfahrungswerten und Beispielen aus der Praxis belegten Problemaufriss möglichst detaillierte legislative Novellierungsvorschläge. In den letzten Jahren kristallisierten sich bestimmte Rechtsbereiche, welche die Gewaltschutzarbeit ständig tangieren, heraus. Es sind dies in erster Linie Sicherheitspolizeigesetz und Exekutionsordnung, Straf- und Strafprozessrecht, Strafvollzug inklusive Maßnahmenvollzug, Unterbringungsgesetz, Zivilprozessordnung, Verbrechenopfergesetz und Gerichtsorganisationsgesetz.<sup>1</sup> Grundlage für die Evaluierung durch die Gewaltschutzzentren bildet auch die Istanbul-Konvention<sup>2</sup> bzw der GREVIO (Basis-)Evaluierungsbericht.

Neben den Reformvorschlägen werden von den Delegierten des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren regelmäßig Stellungnahmen zu opferschutzrelevanten Gesetzesinitiativen im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens erstattet.

Diese kontinuierliche Evaluierung bestehender und zukünftiger Gesetze wird von den Gewaltschutzzentren als wichtiger Beitrag gesehen, die österreichische Gewaltschutzgesetzgebung in ihren Auswirkungen auf gewaltbetroffene Personen darzustellen und sie auf diese Weise im besten Fall mitgestalten und verbessern zu können.

*Der Text der von Grevio formulierten Fragestellungen ist bei jedem Artikel der Istanbul-Konvention in der gegenständlichen Stellungnahme in englischer Sprache vorangestellt.<sup>3</sup> Die im Text hervorgehobenen Passagen markieren eine Problemstellung bzw eine Empfehlung des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren.*

---

<sup>1</sup> Vgl Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs 2023, zB veröffentlicht unter [https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2023/05/Reformvorschlaege\\_2023-1.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2023/05/Reformvorschlaege_2023-1.pdf). (02.08.2023).

<sup>2</sup> <https://rm.coe.int/1680462535> (02.08.2023).

<sup>3</sup> <https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-questionnaire-for-publication-2756-3974-5542/1680a90c67> (02.08.2023).

## **Article 7: Comprehensive and co-ordinated policies**

1. Please provide information on any new policy development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country to ensure comprehensive policies covering the areas of prevention, protection, and prosecution in relation to stalking, sexual harassment and domestic violence, including their digital dimension, rape and sexual violence, female genital mutilation, forced marriage, forced abortion and forced sterilisation, thereby demonstrating further implementation of the convention. Please specify the measures taken particularly in relation to those forms of violence against women that have not been addressed in past policies, programmes and services encompassing the four pillars of the Istanbul Convention.

2. Where relevant, please provide information on any measures taken to ensure the alignment of any definitions of domestic violence and of violence against women in national legislation or policy documents with those set out under Article 3 of the Istanbul Convention and provide the relevant applicable provisions in English or French.

3. Please provide information on how your authorities ensure that policies on violence against women and domestic violence put women's rights and their empowerment at the centre and on any measure taken to enhance the intersectionality of such policies, in line with Articles 4 paragraph 3 of the convention.

## **Artikel 7 Istanbul-Konvention: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen**

1. Nach Artikel 7 haben die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die alle einschlägigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller im Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt umfasst.

Das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie<sup>4</sup> hat für andere Staaten im Bereich der Gewaltprävention Vorbildwirkung und internationale Maßstäbe zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gesetzt. Das Gewaltschutzgesetz wurde im Laufe der Jahre immer wieder evaluiert und im Sinne des Opferschutzes weiterentwickelt. Vom letzten GREVIO (Basis-)Evaluierungsbericht wurden einige Empfehlungen aufgegriffen und teilweise umgesetzt. Einige gesetzliche Verbesserungen, die vor allem durch das Gewaltschutzgesetz 2019<sup>5</sup> und das „Hass-im-Netz“-Bekämpfungsgesetz<sup>6</sup> eingeführt wurden, werden im Folgenden dargestellt.

So wurde der § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) gänzlich neu strukturiert, um eine Annäherung der gefährdenden an die gefährdete Person unterbinden zu können.

Mit der Einführung der verpflichtenden Beratung der gefährdenden Person nach der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots in § 38a Abs 8 SPG wurde ein wichtiger Meilenstein gesetzt. Durch diese täterbezogene Intervention soll weitere Gewaltausübung verhindert werden.

In § 22 Abs 2 SPG wurde eine Rechtsgrundlage für die Einberufung von "Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen" geschaffen, um die erforderlichen Akteure in Hochrisikofällen an einen Tisch bringen und auf den Einzelfall abgestimmte Schutzmöglichkeiten im Sinne eines individuellen Risikomanagements entwickeln zu können.

---

<sup>4</sup> BGBl 1996/759.

<sup>5</sup> BGBl I 2019/105.

<sup>6</sup> BGBl I 2020/148.

Weiters wurde die Informationsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots im Zusammenhang mit Minderjährigen erweitert, wodurch deren besondere Schutzbedürftigkeit Berücksichtigung findet (vgl § 38a Abs 4 SPG).

Um präzisere Prognoseentscheidungen hinsichtlich der Gefährlichkeit einer Person zu ermöglichen, wurde die Speicherdauer von Betretungs- und Annäherungsverböten in der Zentralen Gewaltschutzdatei auf drei Jahre erhöht (vgl § 58c SPG).

Im Strafgesetzbuch (StGB) wurden durch das Gewaltschutzgesetz weitere besondere Erschwerungsgründe geschaffen, Höchststrafen für Rückfallstäter erhöht und bei bestimmten vorsätzlich begangenen Straftaten gegen unmündige oder besonders schutzbedürftige Personen sowie unter besonderen Tatbegehungsumständen (wie etwa durch Einsatz oder Drohung mit einer Waffe, durch Einsatz außergewöhnlicher Gewalt) Mindeststrafen eingeführt oder bestehende Mindeststrafen angehoben. Beim Tatbestand der Vergewaltigung wurde die gänzlich bedingte Strafnachsicht ausgeschlossen sowie die Strafuntergrenze angehoben.

§ 107a Abs 2 StGB wurde um den Tatbestand der Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung erweitert.

Ebenso erfolgte durch das Gewaltschutzgesetz 2019 eine ausdrückliche Klarstellung, dass Opfer ein Recht auf gebührenfreien Erhalt der Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls haben.

Im Sinne des Opferschutzes wurde im Gesetz verankert, dass bei Vernehmungen besonders schutzbedürftiger Opfer auf ihr Verlangen Dolmetschleistungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer dolmetschenden Person des gleichen Geschlechts zu erbringen sind (vgl § 66a Abs 2 Strafprozessordnung, StPO).

Besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) wurden in § 250 Abs 3 StPO aufgenommen, womit die Möglichkeiten der schonenden Einvernahme erweitert wurden.

Das Gewaltschutzgesetz 2019 brachte eine Erweiterung der einstweiligen Verfügungen insofern, als dass das Gericht auch die Verbote, sich der antragstellenden Person oder bestimmt zu bezeichnenden Orten anzunähern, anordnen kann (§§ 382c, 382d Exekutionsordnung, EO<sup>7</sup>).

Zudem wurde die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre erweitert, um wirksamen Schutz vor „Cyber-Gewalt“ bieten zu können (vgl § 382d EO).

Das Gewaltschutzgesetz 2019 ermöglicht auch eine Anpassung der faktischen Elemente einer einstweiligen Verfügung, zum Beispiel nach Umzug der gefährdeten Person.

Die Anzeige- und Meldepflichten für Angehörige von verschiedenen Gesundheitsberufen wurden vereinheitlicht.

Bedarf es zum Schutz vor weiterer Gewalt der Schaffung einer neuen Identität, ermöglicht eine Änderung des Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), eine neue Sozialversicherungsnummer zu beantragen.

Auch einige Bestimmungen des Verbrechenopfergesetzes (VOG) wurden durch das Gewaltschutzgesetz 2019 geändert. In diesem Zusammenhang ist die Verlängerung der allgemeinen Antragsfrist für Pauschalentschädigung zu erwähnen. Bei minderjährigen Opfern beginnt die Frist für die Antragstellung mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens bzw der Einstellung zu laufen.

---

<sup>7</sup> BGBl I 2021/86.

Im Bundeskinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) wurde eine Mitteilungspflicht der Krankenanstalt an den Kinder- und Jugendhilfeträger in Hinblick auf weibliche Genitalverstümmelung verankert.

2021 trat das „Hass-im-Netz“-Bekämpfungsgesetz in Kraft, dessen Ziele die Schaffung eines Rechtsrahmens im Bereich der Persönlichkeitsrechte und ein effektiverer Schutz vor Hasspostings im Internet sind. Das „Hass im Netz“-Gesetz brachte ua eine Ausweitung der zivil- und medienrechtlichen Ansprüche, eine erleichterte Rechtsdurchsetzung für Betroffene, die Möglichkeit der gerichtlichen Löschung von Hasspostings mit Hilfe des Mandatsverfahrens, eine erleichterte Ausforschung beschuldigter Personen bei Privatanklagedelikten, den Entfall des Kostenrisikos im Fall eines Freispruches oder einer Einstellung bei bestimmten Verfahren und die Ausweitung der psychosozialen sowie juristischen Prozessbegleitung bei Cybergewalt.

**In diesem Zusammenhang gilt es jedoch darauf hinzuweisen, dass das Hass-im-Netz-Gesetzespaket aufgrund seiner Komplexität in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitet und entsprechend selten Anwendung findet.**

Das Hass-im-Netz-Gesetz brachte für Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden, die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Prozessbegleitung.

Auch wenn – wie in den obigen Ausführungen dargelegt – seit der Erstattung des letzten GREVIO (Basis-)Evaluierungsberichts im Jahr 2017 einzelne für den Gewaltschutz relevante Rechtsbereiche und Bestimmungen eingeführt bzw Regelungen novelliert wurden, finden sich aus Sicht des Opferschutzes insbesondere im Sicherheitspolizeigesetz, in der Exekutionsordnung, im Straf- und Strafprozessrecht, im Strafvollzug und Maßnahmenvollzug, im Unterbringungsgesetz, in der Zivilprozessordnung, im Verbrechensopfergesetz sowie Gerichtsorganisationsgesetz als jenen Rechtsbereichen, die den Gewaltschutz in erster Linie tangieren, immer noch Lücken bzw gibt es Novellierungsbedarf.

Dass die österreichische Bundesregierung der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zuschreibt, zeigt sich am Regierungsprogramm 2020 – 2024, in welchem der Gewaltschutz – unter anderem der Ausbau von Gewaltschutzzentren und Frauenberatungsstellen, der nationale Aktionsplan, die Umsetzung der Istanbul-Konvention – ausdrückliche Erwähnung findet. Mit dem Verweis auf den nationalen Aktionsplan ist wohl der nationale Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt gemeint, dessen Umsetzung eigentlich im Zeitraum zwischen 2014 bis 2016 festgesetzt wurde. Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030 findet sich auch ein Kapitel zum Schutz vor Gewalt. Auch im Aktionsplan Frauengesundheit finden sich Ausführungen zum Gewaltschutz sowie zu geplanten Maßnahmen, um Hilfe und Unterstützung für Gewaltbetroffene auszubauen.

Es gilt daher als positiv festzuhalten, dass sich Österreich im Regierungsprogramm, in Berichten, Aktionsplänen etc zum umfassenden Gewaltschutz sowie zur Gleichstellung zwischen den Geschlechtern bekennt. Diese Bekenntnisse zeichnen sich jedoch insofern durch einen fragmentarischen Charakter aus, als sich die geplanten bzw beabsichtigen Maßnahmen in verschiedenen Dokumenten finden und sich dadurch als unübersichtlich sowie uneinheitlich darstellen.

**Vonnöten ist eine Zusammenführung im Sinne einer langfristigen Planung bzw. übergreifenden Strategie, welche alle in der Istanbul-Konvention angeführten Formen von Gewalt umfasst, in sämtlichen einschlägigen Gesetzesmaterien gesetzliche Verbesserungen vorsieht und eine Verbindlichkeit für die Umsetzung schafft.**

2. In verschiedenen Dokumenten wie dem Aktionsplan Frauengesundheit sowie dem Frauengesundheitsbericht 2022, findet sich der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ in Anlehnung an die

Definition in Artikel 3 lit a der Istanbul-Konvention. Allerdings wurde die in Artikel 3 lit a der Istanbul-Konvention festgelegte Definition in keine nationale gesetzliche Bestimmung aufgenommen.

**Von den Gewaltschutzzentren wird schon lange die Verankerung des Begriffs der häuslichen Gewalt im StGB gefordert.**

#### **Article 8: Funding**

4. Please provide information on any new development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country concerning the allocation of appropriate and sustainable financial and human resources for the implementation of integrated policies, measures and programmes to prevent and combat all forms of violence covered by the Istanbul Convention.

5. Please provide information on any development concerning the provision of appropriate and sustainable financial and human resources for women's rights organisations that provide specialist support services to victims, including those supporting migrant women and girls.

#### **Artikel 8: Finanzierung**

Das Reformpaket 2019 brachte wichtige neue Opferschutzmaßnahmen sowie den Ausbau der Gewaltschutzzentren. Diese betreuen rund 25.000 Personen pro Jahr und sind somit die größte Opferschutzeinrichtung in Österreich.

Durch die intensive Beschäftigung mit dem Opferschutz, vor allem aufgrund der Frauenmorde, konnten neue Erkenntnisse gewonnen werden. Dies bestärkte die Entwicklung neuer Angebote, um den Schutz für betroffene Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, noch besser abzusichern. Die Gewaltschutzzentren tragen zu diesem Fortschritt mit ihren jährlichen Reformvorschlägen, Stellungnahmen, Tätigkeiten in verschiedenen Fachgremien und dem regelmäßigen Austausch mit den Regierungsverantwortlichen wesentlich bei.

Alle Gewaltschutzzentren sind gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen und haben seit 2012 Auftragsverträge mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundeskanzleramt, Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Zuvor waren es lediglich Förderverträge, die keine langfristige Wirkung oder Absicherung beinhalteten. Nun erhalten die Gewaltschutzzentren jährlich einen fixen indexgesicherten Betrag sowie weitere Beträge bei höheren Fallzahlen.

Darüber hinaus haben alle Gewaltschutzzentren seit Oktober 2019 Erweiterungsverträge erhalten, um Fallarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationsarbeit weiter ausbauen zu können.

Einige Gewaltschutzzentren erhalten für zusätzliche Projekte Förderungen seitens der Bundesländer oder Förderungen vom Arbeitsmarktservice für Arbeitsprojekte.

Im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wird ein Teil der Unterstützungsarbeit für Gewaltbetroffene vom Bundesministerium für Justiz finanziert. Diese wird pro Fall und Zeitaufwand mit dem Bundesministerium für Justiz abgerechnet.

Somit sind die Gewaltschutzzentren in Österreich derzeit ausreichend finanziert.

#### **Article 11: Data collection and research**

6. Please provide information on any new development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country on the introduction of data collection categories such as type of violence, sex and age of the victim and the perpetrator, the relationship between the two and where it took place, for administrative data of relevance to the field of violence against women and domestic violence emanating from law enforcement agencies, the justice sector, social services and the public health care sector.

7. Where relevant, please provide information on any new development since the adoption of GREVIO's baseline evaluation report on your country to enable disaggregated data collection:

- a. on the number of emergency barring and protection orders and the number of breaches and the resulting sanctions;
- b. on the number of times custody decisions have resulted in the restriction and withdrawal of parental rights because of violence perpetrated by one parent against the other.

8. Please provide information on measures taken to allow cases of violence against women and domestic violence to be tracked from reporting to conviction, at all stages of the law-enforcement and judicial proceedings.

#### **Artikel 11: Datenerhebung und Forschung**

Wie im Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erwähnt, wurde etwa für Gewaltdelikte im sozialen Nahraum die FAM-Kennung eingeführt, die von den Staatsanwaltschaften in den entsprechenden Fällen zu setzen ist.<sup>8</sup>

Die Anzahl der ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbote wird österreichweit sowohl von den Gewaltschutzzentren erfasst als auch in einem weiteren Schritt mit dem Bundesministerium für Inneres abgeglichen.

Im Jahr 2022 wurde die Prävalenzstudie „Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich“, welche auf die Erfassung der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen fokussiert, erstellt.<sup>9</sup> **Obwohl im GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht empfohlen, wurde die Prävalenz von Gewaltformen wie Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung in dieser Studie dennoch nicht erfasst.**

Verwiesen werden kann in Zusammenhang mit Artikel 11 der Istanbul-Konvention auf die aktuelle Femizid-Studie vom Institut für Konfliktforschung.<sup>10</sup> Auch die Studie zur Zwangsheirat, welche die

<sup>8</sup> Vgl. Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 3.

<sup>9</sup> Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich, Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt: [https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen\\_2021\\_barrierefrei.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf) (02.08.2023).

<sup>10</sup> Haller, Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse: [https://ikf.ac.at/wp-content/uploads/2023/07/Untersuchung\\_Frauenmorde.pdf](https://ikf.ac.at/wp-content/uploads/2023/07/Untersuchung_Frauenmorde.pdf) (02.08.2023).

Prävalenz von Zwangsheirat unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich untersucht, ist erwähnenswert.<sup>11</sup>

**In Österreich werden Femizide sowie geschlechtsspezifische Motive von Gewalttaten in Kriminalstatistiken nicht erfasst und gelten bislang auch nicht als strafscharfend.** Die Gewaltschutzzentren und die Autonomen Österreichischen Frauenhäuser entnehmen die Fallzahlen Medienberichten. **Die österreichische Kriminalstatistik sollte erfassen, ob ein geschlechtsspezifisches, frauenverachtendes Motiv vorlag und in welchem Beziehungsverhältnis Täter und Opfer zueinanderstanden. Eine solide Datengrundlage ist Voraussetzung dafür, dass nachhaltige und effiziente Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen sowie Femizide gesetzt werden können.**

#### **Article 15: Training of professionals**

11. Please complete tables I and II included in the Appendix in order to provide a comprehensive overview of the professional groups that receive initial and in-service training on the different forms of violence against women and domestic violence. Please specify the frequency and scope of the training and whether it is compulsory.

12. Please specify if the expertise of women's rights organisations or specialist support services is integrated in the design and/or implementation of the training.

#### **Artikel 15: Ausbildung von Fachkräften**

Die Gewaltschutzzentren sehen Verbesserungsbedarf bei den Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung von Angehörigen jener Berufsgruppen, die mit dem Thema häusliche Gewalt bzw Gewalt in der Privatsphäre regelmäßig konfrontiert sind. Dies betrifft in erster Linie die für manche Berufsgruppen bestehende fehlende Ausbildung bzw fehlende Fortbildungsverpflichtung, um verschiedene Formen von Gewalt zu erkennen, wesentliche Kenntnisse zu den Ursachen, Folgen und Dynamiken von häuslicher Gewalt zu verstehen und dementsprechend zu handeln und ein opferschutzorientiertes Vorgehen zu sichern.

**Gesundheitsbereich:** Die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015<sup>12</sup> legt in § 4 Ethische Grundhaltung fest: „(...) Insbesondere hat eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patientinnen/Patienten zu erfolgen, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.“ **Abgesehen von der problematischen Formulierung dieser Bestimmung sehen die Gewaltschutzzentren in ihrer praktischen Arbeit nur wenig Sensibilisierung der Ärztinnen und Ärzte in Hinblick auf das Erkennen von Gewaltbetroffenheit, den Umgang mit betroffenen Personen, die gerichtlich verwertbare Dokumentation von Verletzungsspuren und die Weitervermittlung an Opferschutzeinrichtungen.**

---

<sup>11</sup> Haller, Zwangsheirat in Österreich – Studie zur Betroffenheit von Jugendlichen: <https://ikf.ac.at/wp-content/uploads/2023/05/OEIF-Forschungsbericht-Zwangsheirat.pdf> (02.08.2023).

<sup>12</sup> BGBl II 2023/129.

**Für alle im Gesundheitsbereich tätigen Personen ist es unerlässlich, dass folgende Themen verpflichtend in die jeweiligen Ausbildungszweige aufgenommen werden: Ursachen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie.**

**Aus Sicht der Gewaltschutzzentren ist es dringend an der Zeit, eine Gesamtstrategie für die Verbesserung der Aus- und Fortbildung in allen Gesundheitsberufen flächendeckend zu entwickeln und zu implementieren.**

**Justizbereich:** Die Ausbildungsinhalte für Richteramtswärterinnen und -wärter werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung der Richteramtswärterinnen und -wärter festgelegt. **§ 4 Abs 3 RiAA-AusbVO<sup>13</sup> sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine besondere Schulung für den Umgang mit Opfern von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt vorgesehen wird. Berücksichtigung sollten folgende Themen finden: Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie.**

Gemäß § 9 Abs 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz<sup>14</sup> ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in den Gewaltschutzzentren genutzt und ermöglicht Richteramtswärterinnen und -wärtern umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Richterinnen und Richtern mehr Wissen über sowie Einfühlungsvermögen und Verständnis für Opferbelange erreicht werden. **Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind per Verordnung durch das Bundesministerium für Justiz festzulegen. Gemäß § 2 Z 6 RiAA-AusbVO ist im Rahmen der Ausbildung eine zweiwöchige obligatorische Ausbildungsstation bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung vorgesehen. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auf vier Wochen auszubauen.**

**Weiters wird angeregt, Anreize für richterliches Personal zu schaffen, damit regelmäßige Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes zu Themen wie Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie besucht werden. Zudem wäre es zu begrüßen, dass regelmäßige Supervisions- und Interventionsangebote für Gerichte, Bezirks- und Staatsanwaltschaften geschaffen werden.**

Die Bezirksanwältinnen und -anwälte üben ihre Tätigkeit gemäß § 41 Abs 1 DV-StAG grundsätzlich unter der Leitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaften aus und haben, außer bei Gefahr im Verzug, bei allen Anträgen und Erklärungen eine Genehmigung abzuwarten. § 41 Abs 2 DV-StAG sieht vor, dass bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung und entsprechender Eignung und Verwendung den Bezirksanwältinnen und -anwälten auch allgemein die

---

<sup>13</sup> BGBl II 2012/279.

<sup>14</sup> BGBl I 2007/96.

selbständige Behandlung bestimmter Geschäfte übertragen werden kann, insbesondere die Stellung von Strafanträgen.

**Es wird angeregt, die theoretische Grundausbildung der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte gemäß § 8 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte um die Themen Gewalt im sozialen Nahraum, Ursachen von Gewalt und Gewaltdynamiken zu erweitern sowie die praktische Ausbildung gemäß § 9 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte um die verpflichtende Verwendung für mindestens vier Wochen bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu ergänzen.**

**Exekutivbereich:** Die einzige mit der Strafverfolgung befasste Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei. Der Lehrgegenstand „Gewalt in der Privatsphäre“ ist Teil der verpflichtenden Grundausbildung von Polizistinnen und Polizisten und wird seit Jahrzehnten von den Gewaltschutzzentren an den Sicherheitsakademien des Bundesministeriums für Inneres gelehrt. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich dieses Vorgehen bewährt.

**Die Gewaltschutzzentren empfehlen darüber hinaus, nicht nur in der Grundausbildung, sondern auch in verpflichtenden Fortbildungen entsprechende Schulungen zu den Themen Gewaltschutzgesetz, Gewaltspirale, häusliche Gewalt, Vernehmungen und Umgang mit gewaltbetroffenen und traumatisierten Personen anzubieten. Die Verpflichtung zu regelmäßigen Fortbildungen im Gewaltschutzbereich sollte nicht nur für Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamte gelten, sondern für alle im operativen Bereich tätigen Exekutivbediensteten.**

**Pädagogische Einrichtungen:** Von Seiten der Gewaltschutzzentren ist nicht nachvollziehbar, dass in den Ausbildungen von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrern keine verpflichtenden Lehrinhalte zu den relevanten Themen vorgesehen sind. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist spezifisches Wissen um das Erkennen von selbst erlittener oder bezeugter Gewalt essentiell, um ein gewalttätiges Umfeld der Kinder und Jugendlichen erkennen und darauf reagieren zu können. Kindergärten und Schulen sind die ersten niederschweligen Einrichtungen, um Opfer von Gewalt zu erkennen und möglichst rasch zu unterstützen. **Speziell bei Pädagoginnen und Pädagogen wäre daher eine verpflichtende Fortbildung zu den Themen Gewaltdynamiken im häuslichen Bereich, Gewaltspirale, Trauma und Opferschutz notwendig.**

Neben der verpflichtenden Implementierung opferschutzrelevanter Fortbildungsangebote gemäß Artikel 15 der Istanbul-Konvention ist es notwendig, auch Fortbildungen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit anzubieten.

**Diese Fortbildungen sollten jedenfalls von Expertinnen und Experten aus dem Gewaltschutzbereich durchgeführt werden.**

## **Article 16: Preventive intervention and treatment programmes**

13. Please provide information on measures taken to increase the number of available preventive intervention and treatment programmes for perpetrators of domestic and sexual violence both for voluntary and mandatory attendance.

14. Please provide information on measures taken to:

- a. increase the number of men and boys attending perpetrator programmes for domestic and sexual violence;
- b. ensure that the perpetrator programmes apply standards of best practice;
- c. ensure the safety of victims and co-operation with specialist support services for victims;
- d. ensure that the outcomes of the programmes are monitored and evaluated.

## **Artikel 16: Vorbeugende Maßnahmen und Täterarbeitsprogramme**

13., 14.a. Seit 1.9.2021 müssen gefährdende Personen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG eine sechsstündige Beratung in einer dafür spezialisierten Beratungsstelle, der Beratungsstelle für Gewaltprävention, in Anspruch nehmen. Das Absolvieren dieser Beratung ist verpflichtend. Bei Nichteinhaltung der Beratung hat die Behörde die Möglichkeit, die betroffene Person laden zu lassen. Bei einer weiteren Weigerung, aktiv an der Beratung teilzunehmen, kann die Behörde eine Geldstrafe auferlegen.

Die Beratungsstellen für Gewaltprävention sind bei sicherheitsrelevanten Themen im Bedarfsfall im Austausch mit den zuständigen Gewaltschutzzentren, dies mit dem Fokus auf die Sicherheit der gefährdeten Personen. In dieser sechsstündigen Beratung geht es einerseits um Orientierung und rechtliche Informationen für die gefährdenden Personen, sowie auch um die Auseinandersetzung mit der Gewalthandlung. Ein weiteres Ziel ist es, gegebenenfalls die gefährdenden Personen an weitere Angebote wie zB Antigewalttrainings, Psychotherapie oder andere psychoedukative Trainings im Rahmen der Opferschutzorientierten Täterarbeit anzubinden.

Auch besteht im Rahmen der Einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382 b und 382 c EO die Möglichkeit, Antragsgegnerinnen und Antragsgegnern ein Antigewalttraining in einer Beratungsstelle für Gewaltprävention aufzuerlegen.

In den Männerberatungsstellen weniger Bundesländer (Wien, Steiermark, Burgenland) werden Programme zur Opferschutzorientierten Täterarbeit durch Casemanager koordiniert, um nach einer Clearingphase ein entsprechend dem Delikt und der Tätertypologie angepasstes Programm (psychoedukatives Einzeltraining, Antigewalttrainingsgruppen oder Therapie) zu installieren und den Austausch mit den Opferschutzeinrichtungen zu gewährleisten. **Dieses Vorgehen sollte österreichweit standardisiert werden.**

Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person zur Herstellung von Kontrolle und Macht über das Opfer. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Veränderung von der gewaltausübenden Person erlernt werden muss. Die Opferschutzorientierte Täterarbeit (OTA) kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Um Beziehungsgewalt nachhaltig zu beenden, ist es erforderlich, die gewaltausübende Person in die Verantwortung zu nehmen und im Rahmen der Opferschutzorientierten Täterarbeit an Verhaltensänderungen zu arbeiten.

**Zur Erhöhung der Zahl der Männer und Jungen, die an Täterprogrammen für häusliche und sexualisierte Gewalt teilnehmen, sollte eine bedingte Strafnachsicht mit einer Weisung an die verurteilte Person zum Opferschutzorientierten Antigewalttraining kombiniert werden.<sup>15</sup> Da die Weisung zur Teilnahme an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung darstellt, sollte eine solche Weisung auch ohne Zustimmung der verurteilten Person möglich sein.**

Kinder- und Jugendhilfeträger können im Rahmen von Kontaktrechtsregelungen die Teilnahme an Antigewalttrainingsprogrammen als Auflage erteilen. Auch Familiengerichte haben im Rahmen des § 107 Abs 3 Z 3 Außerstreitgesetz im Zusammenhang mit Kontaktrechtsregelungen die Möglichkeit, verpflichtende Täterarbeitsprogramme anzuordnen. Um die Perspektive der Kinder, die von Gewalt betroffen oder mitbetroffen sind, verstärkt zu berücksichtigen, ist geplant, auch den Kinderschutzbereich in die Arbeit des Dachverbandes vernetzte Opferschutz- und opferschutzorientierte Täterarbeit Austria (DVOTA)<sup>16</sup> eingebunden.

**14.b.** Der DVOTA vertritt Praxisprojekte, die sich mit Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt in unterschiedlichen Konstellationen von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen beschäftigen. Der DVOTA macht es sich zur Aufgabe, „[...] Standards opferschutzorientierter Täterarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie Standards auch für andere Konstellationen von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt zu formulieren [...]“<sup>17</sup>. Die Gewaltschutzzentren sind Mitglieder im DVOTA.

In den Standards für opferschutzorientierte Täterarbeit ist diese „[...] Teil von täterbezogenen Interventionen und als solche in ein abgestimmtes Interventionssystem zur Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum und häuslicher Gewalt eingebunden.“<sup>18</sup> Die opferschutzorientierte Täterarbeit interveniert strukturiert in Richtung Beendigung und Verhinderung von gewalttätigem Verhalten. „Im Zentrum stehen der Schutz und die Sicherheit des Opfers, Ziel ist die Beendigung von gewalttätigem Verhalten.“<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Dies entspricht auch der Empfehlung von GREVIO, Maßnahmen zu setzen, dass mehr Personen, die Gewalt ausüben, an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen, vgl GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 78 Z 23, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00163/imfname\\_700585.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf) (02.08.2023).

<sup>16</sup> <https://dv-ota.at/> (02.08.2023).

<sup>17</sup> DVOTA-Mindeststandards, <https://dv-ota.at/> (02.08.2023), 1.

<sup>18</sup> DVOTA-Mindeststandards, <https://dv-ota.at/> (02.08.2023), 4f.

<sup>19</sup> DVOTA-Mindeststandards, <https://dv-ota.at/> (02.08.2023), 4.

Vom Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark wird bereits zum zweiten Mal ein modularer Lehrgang zur Opferschutzorientierten Täterarbeit angeboten. Diese Ausbildung soll zukünftig vom DVOTA angeboten werden, um auch so die Qualität in dieser vernetzten Arbeit zu erhöhen.

14.c. In Österreich wird die Täterarbeit von vielen unterschiedlichen Einrichtungen und Einrichtungsträgern angeboten. **Daraus folgen sehr unterschiedliche Zugänge und Haltungen zur Täterarbeit und zur Wichtigkeit der Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen. Dies bedeutet, dass viele Tätereinrichtungen nicht opferschutzorientiert arbeiten, was von den Gewaltschutzzentren als sehr bedenklich eingestuft wird, weil es die Sicherheit von Opfern gefährden kann.**

Voraussetzung für ein Gelingen von Täterarbeit ist die Zusammenarbeit zwischen Täter- und Opferschutzeinrichtungen. Bislang gibt es in der Täterarbeit verschiedene methodische Ansätze und Konzepte und anders als bei den Gewaltschutzzentren keine einheitlichen Standards und verbindliche Vorgaben. Ein flächendeckendes Angebot an Tätereinrichtungen, die nach den Kriterien der opferschutzorientierten Täterarbeit vorgehen, ist in Österreich nicht vorhanden. Täterarbeit, die sich nicht an den Grundsätzen des Opferschutzes orientiert, birgt enorme Gefahren und Risiken. Täterinnen bzw Täter sind oftmals hochgradig manipulativ und versuchen, Opfer durch Versprechungen, Schuldzuweisungen, Verharmlosungen und Verleugnungen davon abzuhalten, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen und Beratung in Anspruch zu nehmen. Nur durch einen Austausch zwischen den Opfer- und Tätereinrichtungen über die Beratungsverläufe (zB Abbruch der Beratung, weitere Drohungen usw) kann die Gefährdungssituation eingeschätzt werden.

**14.d.** Im Dachverband vernetzte Opferschutz- und opferschutzorientierte Täterarbeit Austria (DVOTA) wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unterschieden: „Ordentliches Mitglied bei DVOTA können alle Organisationen werden, die in Kooperationsprojekten von Opferschutz- sowie Täter- und Täterinnenarbeit im Sinne der OTA-Standards tätig sind. Außerordentliches Mitglied bei DVOTA können alle Organisationen werden, die noch nicht in Kooperationsprojekten von Opferschutz- sowie Täter- und Täterinnenarbeit im Sinne der OTA-Standards tätig sind, dies aber in Zukunft anstreben.“<sup>20</sup>

Im Aufnahmeverfahren entscheidet der Vorstand des Dachverbands über die Aufnahme neuer Mitglieder nach der inhaltlichen Prüfung des Antrags und einem persönlichen Gespräch. Mitglieder müssen sich den Standards opferschutzorientierter Täterarbeit<sup>21</sup> unterwerfen. Die jeweils mit der antragstellenden Einrichtung kooperierende Opfer- bzw. Tätereinrichtung, kann im Bedarfsfall zum Aufnahmeantrag befragt werden. Kommt es zu einer groben Verletzung der Grundsätze der opferschutzorientierten Täterarbeit, kann ein Mitglied auch wieder ausgeschlossen werden.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> <https://dv-ota.at/#wir> (02.08.2023).

<sup>21</sup> DVOTA-Mindeststandards, <https://dv-ota.at/> (02.08.2023).

<sup>22</sup> Vereinsstatuten des DVOTA, <https://dv-ota.at/downloads/#downloads> (02.08.2023).

### **Article 18: General obligations**

15. Please provide information on any multi-agency co-operation mechanisms, structures or measures in place designed to protect and support victims of any of the forms of gender-based violence against women covered by the Istanbul Convention (e.g., interdisciplinary working groups, case-management systems, cross-sectoral protocols/ guidelines...). Please describe:

a. the state agencies involved in their functioning (law-enforcement agencies, judiciary, public prosecutor, local authorities, healthcare services, social services, educational institutions etc.);  
b. whether they involve specialist support services provided by civil society organisations, especially women's rights organisations; c. how they adopt a gender-sensitive approach to violence against women, including the prioritisation of the safety of women and girl victims, their empowerment and a victim-centred approach; d. the financial and human resources dedicated to their implementation; and e. any available information on the evaluation of their outcome or impact.

16. Please detail whether any such co-operation mechanisms or structures set up for the delivery of support services for a specific form of violence covered by the Istanbul Convention is based on a legal or policy document advocating for or requiring such approaches.

17. Please explain whether all or some of the services of protection and support offered for victims of the different forms of violence against women are provided on the basis of a one-stop-shop approach.

### **Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen**

Die Fragestellungen betreffend Artikel 18 Istanbul-Konvention werden durch Darstellung der vorhandenen Kooperationsschienen auf einer strukturellen (I) und fallspezifischen (II) Ebene beantwortet und ergänzt, ob aus Sicht der Gewaltschutzzentren jeweils ein Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf gesehen wird. Zu diesem Zweck wird auch auf die von den Gewaltschutzzentren jährlich erstellten Reformvorschläge, die an die verantwortlichen Bundesministerien ergehen, Bezug genommen. Ebenso werden die gesetzlichen bzw. erlassmäßigen Grundlagen genannt.

In Bezug auf Punkt 15 lit d wird auf die Ausführungen der Gewaltschutzzentren zu Artikel 8 verwiesen.

In Bezug auf Punkt 17 ist festzuhalten, dass die Gewaltschutzzentren nicht grundsätzlich auf einem One-Stop-Shop-Konzept beruhen, aber der Zugang in Bezug auf die Erhöhung von Sicherheit gefährdeter Menschen darin liegt, dass die Gewaltschutzzentren im Rahmen des Bedrohungsmanagements die Funktion einer Drehscheibe im Rahmen der Kooperation mit anderen Behörden und Einrichtungen wahrnehmen (vgl hierzu auch die Ausführungen zu Artikel 51, Punkt 49).

## I. Kooperationen auf struktureller Ebene

### 1. Gewaltschutzzentren und Polizei

Sämtliche Betretungs- und Annäherungsverbote, die von der Polizei in ganz Österreich ausgesprochen werden, sind umgehend an die in jedem Bundesland eingerichteten Gewaltschutzzentren (Opferschutzeinrichtungen im Sinn des § 25 Abs 3 Sicherheitspolizeigesetz) zu übermitteln.<sup>23</sup> Die Übermittlung findet ausnahmslos und in enger Kooperation zwischen den zuständigen Polizeibehörden und den Gewaltschutzzentren statt. Die Gewaltschutzzentren nehmen in der Folge proaktiv mit den gefährdeten Person Kontakt auf (telefonisch, schriftlich, persönlich, unter Zuhilfenahme von Dolmetschdiensten) und bieten Unterstützung an (zum Angebot der Gewaltschutzzentren vgl stellvertretend für alle Bundesländer <https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/hilfe/>).

**Den Gewaltschutzzentren sind erlassmäßig auch die Aufhebung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 38a Abs. 9 SPG, die Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes durch die gefährdende Person sowie die Missachtung einer allfälligen einstweiligen Verfügung durch die gefährdende Person mitzuteilen, wobei diese Mitteilungen derzeit noch nicht flächendeckend funktionieren.** Vermutlich hat dies mit Informationsdefiziten über diese Mitteilungspflichten bei den einzelnen Polizistinnen und Polizisten zu tun und müsste das Wissen darüber mit laufenden Schulungen etabliert bzw vertieft werden (da die erlassmäßige und damit schriftliche Regelung ohnehin vorliegt und den Polizistinnen und Polizisten zugänglich ist).

Seit Juli 2021 muss die Polizei auch bei Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen beharrlicher Verfolgung (§ 107a Strafgesetzbuch), wenn die Voraussetzungen für die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes nicht vorliegen, eine diesbezügliche Information mittels eines speziellen Formulars an die Gewaltschutzzentren übermitteln. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese über die notwendigen Daten für eine proaktive Kontaktierung des Opfers im Falle beharrlicher Verfolgung verfügen. **Die Übermittlung der Meldungen bezüglich Anzeigen wegen Beharrlicher Verfolgung von der Polizei an die Gewaltschutzzentren funktioniert bis dato nicht lückenlos.** Da die Kooperation im Wege der Übermittlung von Daten seitens der Polizei an die Gewaltschutzzentren nunmehr seit Jahrzehnten eingespielt und dauernder Usus ist, sind Übermittlungsdefizite nicht auf mangelndes Wollen zurückzuführen, sondern im Regelfall auf Informationsdefizite bei der Polizei, weshalb laufende Schulungsmaßnahmen bei der Polizei nötig sind und auch von den Gewaltschutzzentren auf Einladung der Polizei auf verschiedenen Ebenen wahrgenommen werden.

---

<sup>23</sup> Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in § 56 Abs 1 Z 3 SPG geregelt. Weiters einschlägig dazu der Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“) des Bundesministeriums für Inneres vom 23.12.2021, GZ: 2021-0.896.858, sowie die ministeriellen Auftragsverträge mit den Gewaltschutzzentren.

Seit September 2021 sind die Betretungs- und Annäherungsverbote seitens der Polizei auch an die Beratungsstellen für Gewaltprävention (§ 38a Abs 8 SPG, § 56 Abs 1 Z 3 SPG) zu übermitteln und wird im Rahmen der opferschutzorientierten Täterarbeit eng zwischen den Gewaltschutzzentren und den Beratungsstellen für Gewaltprävention zusammengearbeitet.

## **2. Jährliche Vernetzungstreffen Polizei**

Laut Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“) des Bundesministerium für Inneres vom 23.12.2021, GZ: 2021-0.896.858, hat zumindest einmal jährlich in jedem Bezirk österreichweit ein regionales Vernetzungstreffen mit den Verantwortlichen der Gewaltschutzzentren und der Beratungsstellen für Gewaltprävention, jedenfalls unter Einbindung der besonders geschulten und in diesem Bereich tätigen Polizeibediensteten, stattzufinden. Eine umfassende Beiziehung anderer Player wie Kinder- und Jugendhelfer, Bezirksgerichten in ihrer Funktion als Familien- und Pflegschaftsgerichte, zuständigen Staatsanwaltschaften, anderen Opferschutzeinrichtungen, Kinderschutzzentren, Tätereinrichtungen, etc zu diesen Vernetzungstreffen soll laut erwähntem Erlass erfolgen und wird im Regelfall auch so gehandhabt. Organisiert werden diese Vernetzungstreffen von der Polizei, die auch dem Bundesministerium für Inneres über die Durchführung zu berichten hat.

## **3. „Runder Tisch Prozessbegleitung“ an den Landesgerichten für Strafsachen**

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 2016 wurde die Durchführung von sogenannten „Runden Tischen“ an den österreichischen Oberlandesgerichtssprengeln vorgegeben, dies mit dem Ziel, die professionelle Kooperation und den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Berufsgruppen zum Thema Opferschutz und Prozessbegleitung zu fördern. Mittlerweile finden diese Runden Tische nicht mehr jedes Jahr, sondern nur alle zwei Jahre zu bestimmten prozessbegleitungsrelevanten Themen statt (bisher beispielsweise Schwerpunkt Beharrliche Verfolgung, Schwerpunkt diversionelle Maßnahmen).

## **4. S-FK-Teams**

Die Abhaltung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (S-FK) obliegt den Sicherheitsbehörden (Landespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden). Um eine möglichst einheitliche Vollziehung bei allen Behörden zu gewährleisten, wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres mit 01.03.2023 bei jeder Landespolizeidirektion ein Koordinationsteam mit der Bezeichnung „S-FK - Team“ eingerichtet, das aus Vertreterinnen und Vertretern der Sicherheitsbehörden, der Landeskriminalämter, der Gewaltschutzzentren, der Beratungsstellen für Gewaltprävention sowie der Sicherheitssprecherinnen und -sprecher der Bezirksverwaltungsbehörden bestehen.<sup>24</sup> Ziel dieser Teams sind die Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs des § 22 Abs 2 SPG betreffend Abhaltung Sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen und eines einheitlichen Maßstabes bei der Prüfung der Anregungen einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz, weiters die allfällige Unterstützung der

---

<sup>24</sup> Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 09. Februar 2023, GZ: 2023-0.110.809.

Sicherheitsbehörden bei der Durchführung dieser Konferenzen, die Bündelung und Sammlung von Erfahrungen im SF-K-Teams sowie die Qualitätssteigerung und die Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches. Darüber hinaus sollen die S-FK-Teams als einheitliche Ansprechstellen zum Thema Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen sowie als Verbindungsstelle zur Fachabteilung im Bundeskriminalamt zu fungieren.

Die S-FK-Teams wurden erlassmäßig erst mit 01.03.2023 in den Bundesländern eingerichtet, daher fehlen hier weitgehend noch Erfahrungen. In drei Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol) wurden die S-FK-Teams zu einem früheren Zeitpunkt eingerichtet, hier sind die Strukturen bereits etabliert und haben sich aus Sicht der dort arbeitenden Gewaltschutzzentren bewährt.

#### **5. Bundesländerspezifische Kooperationen der Gewaltschutzzentren mit Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Familien- und Pflugschaftsgerichten, Beratungsstellen für Gewaltprävention, Kinder- und Jugendhilfe, Frauenhäusern, Tätereinrichtungen, anderen Sozialeinrichtungen**

In den Bundesländern werden von den Gewaltschutzzentren auf vielen Ebenen und mit unterschiedlichsten Playern Kooperationen durchgeführt, dies immer mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu optimieren und im Einzelfall mittels funktionierender und erprobter Kooperationsschienen unter Einbindung der gefährdeten Personen im Wege gemeinsamer, rascher Sicherheitsplanung (weitere) Gewalt verhindern zu können. Das gegenseitige Kennen der anderen Berufsgruppen mit ihren jeweils spezifischen Aufgaben und Möglichkeiten ist dafür eine Grundvoraussetzung, deshalb ist das aktive Betreiben der Kooperation eine der Grundsäulen der Arbeit der Gewaltschutzzentren (siehe hier auch Punkt II).

#### **6. Teilnahme der Gewaltschutzzentren an Interministeriellen Arbeitsgruppen zum Gewaltschutz**

- Jour Fixe Prozessbegleitung im Bundesministerium für Justiz
- Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung im Bundeskanzleramt Sektion für Frauen und Gleichstellung
- Interministerielle Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen“ im Bundeskanzleramt Sektion für Frauen und Gleichstellung
- Arbeitsgruppe Gewaltschutz im Bundesministerium für Inneres
- Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz zur Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesetzesentwurfs zur Elterlichen Verantwortung inklusive Erarbeitung einer „Handreichte zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit elterlicher Verantwortung“ für Familien- und Pflugschaftsgerichte

## 7. Fachlicher Austausch auf verschiedenen Ebenen

- Juristisches Fachforum des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren: Expertinnenaustausch aller Juristinnen der Gewaltschutzzentren: Erstellung der jährlichen Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren zur Evaluierung und Verbesserung der rechtlichen Situation von Gewaltopfern<sup>25</sup>
- Psychosoziales Fachforum des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren: Expertinnenaustausch aller Sozialarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren
- Bezirksweise Vernetzungstreffen von Frauen- und Sozialeinrichtungen
- Dachverband vernetzte Opferschutz- und opferschutzorientierte Täterarbeit Austria

## 8. Opferschutzgruppen in den Krankenhäusern

Gemäß § 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)<sup>26</sup> sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten landesgesetzlich zu verpflichten, Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt in den Krankenhäusern einzurichten und diese multiprofessionell zu besetzen.

**Die Teilnahme der Gewaltschutzzentren in den Opferschutzgruppen ist gesetzlich nicht vorgesehen.** Seit mehr als 25 Jahren sind die Gewaltschutzzentren mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt beauftragt. Schulungen von Krankenhauspersonal gehören zu den Tätigkeiten der Gewaltschutzzentren. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau könnte in den Opferschutzgruppen an den Krankenhäusern zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen. Da die Teilnahme der Gewaltschutzzentren gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann dieses Wissen in den Opferschutzgruppen nicht zur Verfügung gestellt werden. **Deshalb wird von den Gewaltschutzzentren eine gesetzliche Verankerung der Teilnahme von Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (= Gewaltschutzzentren) gefordert.**

Für die Effektivität der Arbeit der Opferschutzgruppen ist es entscheidend, dass sie aus einem multiprofessionellen Team bestehen. **Daher wird seitens der Gewaltschutzzentren auch empfohlen, dass die in den Krankenhäusern tätigen Sozialarbeiterinnen und -arbeiter Teil der Opferschutzgruppen sein sollten.**

Eine weitere Problematik hinsichtlich Opferschutzgruppen ist die Tatsache, dass von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach § 8e Abs 5 KAKuG erfüllen kann. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und andere Herangehensweisen als die Arbeit mit

---

<sup>25</sup> [https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2023/05/Reformvorschlaege\\_2023-1.pdf](https://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/wp-content/uploads/2023/05/Reformvorschlaege_2023-1.pdf) (02.08.2023).

<sup>26</sup> BGBl I 2019/13.

Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden häufig Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch oder Gewalt durch ihre Eltern bzw nahe Bezugspersonen unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses. Erwachsene sind dagegen oft Opfer im Beziehungskontext, weshalb andere Gewaltdynamiken zum Tragen kommen. Es widerspricht daher fachlichen Vorgangsweisen, diese beiden Bereiche zusammenzulegen. In § 8e Abs 3 und Abs 6 KAKuG wird darüber hinaus eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen festgelegt. Durch eine Zusammenlegung der Gruppen verliert diese gesetzliche Bestimmung ihre Wirkung und wird deshalb die Streichung der diesbezüglichen Bestimmung in § 8e Abs 7 KAKuG von den Gewaltschutzzentren gefordert.

## **II. Kooperationen auf Fallebene**

### **1. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen**

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen im Sinn des § 22 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz sollen zu einem möglichst wirksamen Schutz von hochgefährdeten Personen beitragen, indem auf Basis eines Gefährdungsmanagements auf den Einzelfall abgestimmte Schutzmöglichkeiten entwickelt werden. Sie erlauben einen Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden, anderen Behörden und ausgewählten Einrichtungen, um Maßnahmen zur Vorbeugung von bestimmten gefährlichen Angriffen zu koordinieren (siehe auch Punkt 3 S-FK-Teams).

Gesetzliche Basis

- § 22 Abs 2 SPG
- Datenaustausch und Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 56 Abs 1 Z 9 SPG
- Datenaustausch und Verschwiegenheitsregelungen § 76 Abs 6 StPO
- Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Juli 2022, GZ: 2022-0.477.258

§ 22 Abs 2 SPG gestattet seit Anfang 2020 die Abhaltung sogenannter Sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen in Hochrisikofällen. Diese Fallkonferenzen werden von der Sicherheitsbehörde einberufen, um „gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind“. In diesen Fallkonferenzen werden von den in das Bedrohungsmanagement eines Hochrisikofalls involvierten Behörden und Einrichtungen die Risikofaktoren analysiert und entsprechende Schutzmaßnahmen für die hochgefährdeten Personen abgestimmt. Bei der Sicherheitsbehörde angeregt werden diese Fallkonferenzen vor allem von den Gewaltschutzzentren, den Beratungsstellen für Gewaltprävention (§ 38a Abs 8 SPG, § 56 Abs 1 Z 3 SPG), den Frauenhäusern, der Polizei, den Kinder- und Jugendhilfebehörden oder Tätereinrichtungen.

Mit dieser Regelung gibt es eine Möglichkeit, präventiv und multiprofessionell auf hochgefährliche Gewaltsituationen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel zu reagieren, schwere und schwerste Gewalttaten zu verhindern und die Sicherheit der gewaltbetroffenen Personen

zu erhöhen. Die Förderung und Abstimmung von kooperativen Sicherheitsstrategien in komplexen Fallkonstellationen mit einem hohen Bedarf an Kooperation und Vernetzung ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren essentiell für ein passgenaues Bedrohungsmanagement und die einzelfallbezogenen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Die Zahl der abgehaltenen Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen steigt seit 2020 jährlich.

## **2. Konferenzen des Unterstützungssystems**

Auf der Einzelfallebene werden in komplexen Fällen Konferenzen organisiert, in denen Behörden und Einrichtungen je nach Gewaltkontext gemeinsam an Maßnahmen arbeiten, um (weitere) Gewalt zu verhindern. Dies ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Verschwiegenheit bei Entbindung durch Klientinnen und Klienten auch in Fällen möglich, die keine Hochrisikofälle sind und deshalb keine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz durchgeführt werden kann. Es geht hier wie dort um Abgleichen der vorhandenen Informationen mit dem Ziel, ein sicheres Umfeld für die gefährdeten Personen zu organisieren.

### **Article 20: General support services**

18. Please provide information on programmes and measures aimed at ensuring, through general services, the recovery of victims of violence, including in the health and social areas, financial assistance, education, training and assistance in finding employment and affordable and permanent housing.

Questions specific to the public health sector:

19. Have specific measures been taken to ensure that public health services (hospitals, health centres, other) respond to the safety and medical needs of women and girls victims of all forms of violence covered by the Istanbul Convention on the basis of national/regional standardised protocols?

20. Do such protocols detail the procedure to:

a. identify victims through screening; b. provide treatment for all the medical needs of victims in a supportive manner; c. collect forensic evidence and documentation; d. ensure that a clear message of support is conveyed to the victim; e. refer to the appropriate specialist support services that form part of a multi-agency co-operation structure; and f. identify children who may have been exposed to domestic violence or other forms of gender-based violence against women and girls and require further support.

21. Please provide information on the procedures in place for the documentation and collection by actors of the public health sector of forensic evidence in relation to victims of domestic violence, victims of sexual violence, including rape, and victims of female genital mutilation.

22. Are all women victims of violence, irrespective of any of the grounds listed in Article 4 paragraph 3 of the Istanbul Convention, in particular asylum-seeking women, refugee

women, migrant women, women from national or ethnic minorities, women with irregular residence status, women with disabilities and LGBTI women, able to benefit on an equal footing from existing healthcare services? Please describe any measure taken to reduce legal or practical barriers to their accessing regular healthcare services.

23. Please provide information on the measures in place to facilitate the identification and care of victims of violence against women in institutions for persons with disabilities and for the elderly as well as for those in closed reception facilities for asylum-seekers and to respond to their safety and protection needs.

24. Please provide information on how the authorities ensure that different groups of women and girls, inter alia women with disabilities, Roma women and other women belonging to national or ethnic minorities, migrant women and intersex persons are fully informed, understand and freely give their consent to procedures such as sterilisation and abortion.

## **Artikel 20 Allgemeine Unterstützungsdienste**

19. Die WHO<sup>27</sup> sieht den zentralen Auftrag des Gesundheitsbereichs im Erkennen und Ansprechen einer von Gewalt betroffenen Person, dies auch wenn ein Verdacht im Raum steht. Das Gesundheitswesen hat eine Schlüsselposition in der Früherkennung von häuslicher Gewalt. Häusliche und sexualisierte Gewalt ist insbesondere für Frauen und Kinder eines der größten Gesundheitsrisiken.

**Es braucht einen sensiblen Umgang und Vertrauensaufbau, um eine Anamnese der Gewaltgeschichte sowie eine Dokumentation von Verletzungen (schriftlich und mittels Fotodokumentation) zu gewährleisten. Wichtig ist auch die gerichtsverwertbare Sicherung von Spuren und Beweismitteln. Darüber hinaus geht es um eine rasche Klärung einer Anzeigenerstattung bzw Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger bzw die Weitervermittlung an Opferschutzeinrichtungen.**

Als good practice-Beispiel sei hier das niederösterreichische Fortbildungsprojekt *"Häusliche Gewalt - Die Bedeutung des Gesundheitswesens"* erwähnt. Dabei werden von Expertinnen und Experten zweitägige Seminare unter dem Titel *„Ich habe einen Verdacht - Was kann ich tun? Opferschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen“* für das Klinikpersonal in Niederösterreich angeboten.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> [https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42512/9241545623\\_ger.pdf](https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42512/9241545623_ger.pdf) (02.08.2023).

<sup>28</sup> NÖ-LGA Bildungsprogramm 2023: Opferschutz und Gewaltprävention – Ich habe einen Verdacht – Was kann ich tun?, 138, [https://www.landesgesundheitsagentur.at/fileadmin/media\\_data/Dateien/LKNOE\\_Webseite/Medien-Center/Publikationen/LGABP2023/26/index.html](https://www.landesgesundheitsagentur.at/fileadmin/media_data/Dateien/LKNOE_Webseite/Medien-Center/Publikationen/LGABP2023/26/index.html) (02.08.2023).

## Opferschutzgruppen

Die gesetzliche Verankerung der Einrichtung von Opferschutzgruppen für volljährige Opfer häuslicher Gewalt an Krankenanstalten in der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 4 KAKuG<sup>29</sup> ist sehr positiv. **Problematisch ist allerdings Abs 7 dieser Bestimmung, nach welchem von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.** Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und andere Herangehensweisen als die Arbeit mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch oder Gewalt durch ihre Eltern bzw nahe Bezugspersonen unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses. Erwachsene sind dagegen oft Opfer im Beziehungskontext, weshalb andere Gewaltdynamiken zum Tragen kommen. Es widerspricht daher fachlichen Vorgangsweisen, diese beiden Bereiche zusammenzulegen. **In § 8e Abs 3 und Abs 6 KAKuG wird eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen festgelegt. Durch eine Zusammenlegung der Gruppen verliert diese gesetzliche Bestimmung ihre Wirkung.**

Für die Effektivität der Arbeit der Opferschutzgruppen ist es entscheidend, dass sie aus einem multiprofessionellen Team bestehen. **Daher sollten auch die in Krankenhäusern tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Mitglieder der Opferschutzgruppen sein. Die Teilnahme von Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) an Treffen von Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.**

Schulungen von Krankenhauspersonal gehören zum Tätigkeitsbereich der Gewaltschutzzentren, welche - seit mehr als 25 Jahren - mit der Beratung und Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt beauftragt sind. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und bei einer raschen Problemlösung helfen.

20.d. bis f. Gesundheitseinrichtungen nehmen als erste Anlaufstelle für Opfer von Gewalt eine Schlüsselrolle ein. **Derzeit werden Opfer von Gewalt, die in Ambulanzen sowie Erst- und Notaufnahmestellen unmittelbar nach einem Gewaltdelikt behandelt werden, nicht flächendeckend über das Hilfsangebot von Opferschutzeinrichtungen informiert.** Das hat zur Folge, dass sich nur ein geringer Prozentsatz der Opfer an diese wendet, um weitergehend informiert bzw psychosozial und rechtlich unterstützt zu werden. Gerade in der Anfangsphase wäre diese Hilfe jedoch nötig, um etwaige Ansprüche zu wahren, Beweise zu sichern und bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote zu unterstützen. **In den Ambulanzen und Erst- oder Notaufnahmen sollten leicht lesbare und mehrsprachig gestaltete Informationsblätter aufliegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsbereich sollten über das regionale Unterstützungsangebot für Gewaltopfer informiert sein und Betroffene an geeignete Opferschutzeinrichtungen weitervermitteln.**

---

<sup>29</sup> BGBl I 2019/13.

**Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinderambulanzen und auf Kinderstationen.** Die Opferschutzgruppen für kindliche Opfer in den Krankenhäusern müssen eng vernetzt sein mit spezialisierten regionalen Opferschutzeinrichtungen für Kinder und Jugendliche. **Die Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sollten verpflichtende Bestandteile der Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme von Kinderärztinnen und Kinderärzten sein.** Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für im Gesundheitsbereich Tätige ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten.

Im Falle einer Anzeigenerstattung ist es notwendig, Gewaltbetroffenen adäquate professionelle Hilfe zukommen zu lassen. Der Gesundheitsbereich ist oft die erste Anlaufstelle, an die sich Betroffene von Gewalt wenden, um ihre Verletzungen behandeln zu lassen. **Eine Schulung von Hausärztinnen und Hausärzten wäre daher besonders erforderlich.** Viele Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wünschen sich, vom Kranken- und Pflegepersonal auf die Verletzungsursachen bzw den Verdacht von erlebter Gewalt angesprochen zu werden.<sup>30</sup> In einer Studie der European Union Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2014 gaben 87% der befragten Frauen an, sie fänden es akzeptabel, wenn ärztliches Personal routinemäßig zum Thema Gewalt nachfragen würde, wenn Patientinnen bestimmte Verletzungen oder Merkmale aufwiesen.<sup>31</sup> **Daher ist eine flächendeckende Schulung des Personals dringend erforderlich, um Formen und Auswirkungen von Gewalt erkennen zu können und auch zu wissen, wie man Betroffene darauf anspricht.**

21. Artikel 25 Istanbul-Konvention sieht vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexualisierter Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen und um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

Im Auftrag der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, der Bundesministerin für Justiz und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde eine Studie zur Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen erstellt. Die Studie erhob unter anderem den Status Quo der Gerichtsmedizinischen Institute in Österreich hinsichtlich der derzeit umfassten Arbeitsbereiche, des Personalstands, der Dienstleistungsangebote und der Finanzierung, erstellte eine Analyse der aktuellen Situation und erarbeitete Empfehlungen hinsichtlich der gerichtsmedizinischen Versorgung von Gewaltbetroffenen auf Grundlage der Analyse. Es wurde ein Anforderungskatalog für die Versorgung erstellt und ein Modellkonzept für die Region Wien – Niederösterreich - Burgenland vorgeschlagen.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup>Näheres dazu *Gloor/Meier*, Der Polizist ist mein Engel gewesen (2014).

<sup>31</sup> Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, European Union Agency for Fundamental Rights (2014), 11. Siehe hierzu auch als good practice-Beispiel das am LKH Innsbruck durchgeführte Routinescreening nach möglicher häuslicher Gewalt, <https://oepgk.at/routinescreening-nach-moeglicher-haeuslicher-gewalt/>; siehe auch [https://toolbox-opferschutz.at/Exkurs\\_Screening\\_Befragung](https://toolbox-opferschutz.at/Exkurs_Screening_Befragung) (02.08.2023).

<sup>32</sup> *Yen K./Grassberger M./Yen R.*, Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 9.

**Ein Ergebnis der Untersuchung, nämlich, dass es in Österreich ein ungenügendes Angebot an (verfahrensunabhängiger) forensischer Untersuchung gibt<sup>33</sup>, deckt sich mit den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis der Opferbetreuung.** Eine deutliche Verbesserung der Opferinteressen stellt die Möglichkeit dar, sich verfahrensunabhängig einer gerichtsmedizinischen Untersuchung mit der damit verbundenen Dokumentation zu unterziehen. **Besonders für Opfer von Sexualdelikten, die häufig nicht gleich entscheiden können, ob sie Anzeige erstatten möchten, wäre das ein Angebot, das ihnen neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht.** Basierend auf dieser Dokumentation könnten Betroffene auch noch längere Zeit nach dem Vorfall (das Konzeptpapier spricht davon, dass die Asservate in der Regel ein Jahr aufbewahrt werden können, bei Bedarf auch länger<sup>34</sup>) eine Anzeige erstatten, ohne dass wertvolle Spuren in der Zwischenzeit verloren gehen.

**Als problematisch erweist sich in der Praxis immer wieder die durch das Gewaltschutzgesetz 2019<sup>35</sup> eingeführte ausgeweitete Anzeigepflicht für das Gesundheitspersonal, die um den Tatbestand der Vergewaltigung erweitert wurde. Diese Anzeigepflicht sollte unbedingt evaluiert und fachlich überarbeitet werden.** Den Gewaltschutzzentren sind Fälle bekannt, in denen ohne Zustimmung der Betroffenen, ja manchmal sogar ohne ihr Wissen, seitens des Krankenhauses eine polizeiliche Anzeige erstattet wurde, ohne dass das Opfer Einfluss darauf nehmen konnte. **Es erscheint derzeit noch unklar, wie eine verfahrensunabhängige forensische Spurensicherung stattfinden kann, wenn Opfern nicht garantiert werden kann, dass sie selbst darüber entscheiden können, ob sie Anzeige erstatten wollen, weil die Bestimmungen des § 54 Abs 4 Ärztegesetz<sup>36</sup> dem entgegenstehen. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 54 Abs 5 Ärztegesetz von einer Anzeigenerstattung abgesehen werden kann, sind hinsichtlich der Bestimmung, dass „keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht“, gerade in jenen Fällen, in denen die Vergewaltigung durch eine nahestehende Person, möglicherweise im selben Haushalt wie das Opfer lebend, begangen worden ist, kaum zu erfüllen.**

Einer der Gründe für die geringe Verurteilungsrate in Österreich ist, dass es mitunter an der Verfügbarkeit von gerichtstauglichen Beweismitteln fehlt. Derzeit ist Österreich weit davon entfernt, eine flächendeckende Versorgung mit forensischen Ambulanzen (Gewaltambulanzen) bieten zu können. Gerade in den ländlich strukturierten Regionen gibt es häufig kein – für Opfer in zumutbarer Zeit erreichbares - forensisches Angebot. Durch ein gut ausgebautes Netz an Gewaltambulanzen kann diesem Problem begegnet werden. Damit wäre der Ausgang eines Gerichtsverfahrens zudem nicht mehr ausschließlich von der Aussage des Opfers abhängig, wie es auch im GREVIO-Evaluierungsbericht gefordert wird.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 19.

<sup>34</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 102.

<sup>35</sup> BGBl I 2019/105.

<sup>36</sup> BGBl 1998/169.

<sup>37</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 11f. Siehe dazu auch GREVIO'S (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-

**Zur raschen Beweissicherung bei Gewaltdelikten bedarf es der flächendeckenden Installation von Gewaltambulanzen.**

#### **Article 25: Support to victims of sexual violence**

28. Please indicate if any of the below services are available in your territory:

- a. sexual violence referral centres (e.g. specialist support services offering immediate medical care, forensic examination and crisis intervention to victims of sexual violence);
- b. rape crisis centres (e.g. specialist support services offering long-term counselling, therapy and support to victims of sexual violence regardless of whether the sexual violence occurred recently or in the past);
- c. any other specialised services offering short-term and/or long-term medical, forensic and psycho-social support to victims of sexual violence.

29. Please provide information on the number of such services and the number of women and girls supported annually.

30. Please indicate the procedures and time frames for collecting and storing forensic evidence in cases of sexual violence (e.g. existence of protocols, use of rape kits) in the relevant services.

31. Please describe any applicable access criteria for use of these services (e.g. affiliation with a national health insurance, residence status, prior reporting of the case to the police, other).

#### **Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexualisierter Gewalt**

Das Beratungsangebot bei sexualisierter Gewalt variiert von Bundesland zu Bundesland. Anführen möchten wir in diesem Zusammenhang folgende Beratungsstellen:

- Gewaltschutzzentren Österreich
- Frauen-Helpline gegen Gewalt: 0800/222 555 (24-Stunden-Hotline)
- Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Kärnten
- Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Oberösterreich (Autonomes Frauenzentrum)
- Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Steiermark (Beratungsstelle TARA)
- Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Tirol (Frauen gegen Vergewaltigung)
- 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien
- Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt Salzburg (Frauennotruf Salzburg)
- Gleichbehandlungsanwaltschaft bei sexueller Belästigung (im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes)

Diese Stellungnahme kann aus Zeit- und Ressourcengründen ausschließlich aus Sicht der Gewaltschutzzentren verfasst werden, um einen ersten Eindruck zu vermitteln.

Die Gewaltschutzzentren bieten psychosoziale und juristische Beratung, Krisenintervention sowie Prozessbegleitung an, wenn man von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen ist.<sup>38</sup> Für viele Frauen und Mädchen, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden, ist nicht von vornherein klar, ob sie eine Anzeige machen möchten bzw. was es bedeutet, eine Anzeige zu erstatten. In den kostenfreien und vertraulichen Beratungsgesprächen werden Frauen bei der Entscheidungsfindung unterstützt. Die Angebote richten sich dezidiert auch an Frauen und Mädchen, bei denen die Vergewaltigung oder eine andere Form sexualisierter Gewalt schon länger zurückliegt. Für weiterführende Psychotherapie muss an andere Institutionen bzw. Therapeutinnen und Therapeuten weitervermittelt werden. Kostenfreie Therapieplätze sind jedoch knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen oftmals nicht gesichert. Gewaltopfer sind aber aufgrund des zugefügten Leids oft sehr belastet und sollten nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit von vornherein unsicherem Ergebnis beschwert werden.

Die Studie „**Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und andere Formen von interpersoneller Gewalt**“ aus dem Jahr 2021 zeigt auf, dass 23,75 % Frauen in Österreich (zw. 18 und 74 Jahren) sexualisierte Gewalt erlebt haben.<sup>39</sup> Laut österreichischer Kriminalstatistik wurden im Jahr 2022 365 Anzeigen wegen Vergewaltigung erstattet, ein Plus von 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2021 mit 342.<sup>40</sup> Die Verurteilungsrate ist extrem niedrig: 2019 lag die Verurteilungsrate beispielsweise bei 10,34 %.<sup>41</sup> Die Dunkelziffer ist hingegen bekanntlich hoch: Nur 8,8 % der Frauen, die eine Vergewaltigung erlebten, erstatteten überhaupt Anzeige.<sup>42</sup>

Dem Personal im Gesundheitsbereich kommt eine Schlüsselrolle beim Erkennen von (sexualisierter) Gewalt und der fachgerechten Versorgung der Opfer zu. Die ärztliche Untersuchung umfasst neben der Sicherung von Beweismitteln (zB Sperma oder Speichel) auch die Dokumentation der Verletzungen. Um eine gerichtsverwertbare Dokumentation erstellen zu können ist spezifisches Fachwissen nötig.<sup>43</sup>

**Eine Möglichkeit, um dies zu gewährleisten, wäre die flächendeckende Schaffung von Gewaltambulanzen, in denen Gewaltopfer die Möglichkeit haben, sich kostenfrei untersuchen, vorhandene Spuren sichern und Verletzungen gerichtsverwertbar dokumentieren zu lassen.**<sup>44</sup> An der Medizinischen Universität Graz werden bereits Opfer von

---

<sup>38</sup> Zugangskriterien im Hinblick auf Aufenthaltsstatus/Krankenversicherung gibt es keine.

<sup>39</sup> Vgl Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich - Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt (2022).

<sup>40</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 (2023) 69, abrufbar unter [https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS\\_Broschuere\\_2022.pdf](https://bundeskriminalamt.at/501/files/2023/PKS_Broschuere_2022.pdf) (02.08.2023).

<sup>41</sup> Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt Wien, Zahlen und Fakten zu sexueller Gewalt gegen Frauen (2021) 6, abrufbar unter [https://www.sexuellegewalt.at/site/assets/files/1450/zahlen\\_und\\_fakten-sexuellegewalt\\_03-2021.pdf](https://www.sexuellegewalt.at/site/assets/files/1450/zahlen_und_fakten-sexuellegewalt_03-2021.pdf) (02.08.2023)

<sup>42</sup> Frauenberatung Notruf bei sexueller Gewalt Wien, Zahlen und Fakten zu sexueller Gewalt gegen Frauen (2021) 5, abrufbar unter [https://www.sexuellegewalt.at/site/assets/files/1450/zahlen\\_und\\_fakten-sexuellegewalt\\_03-2021.pdf](https://www.sexuellegewalt.at/site/assets/files/1450/zahlen_und_fakten-sexuellegewalt_03-2021.pdf) (02.08.2023)

<sup>43</sup> Riezler in Deixler-Hübner/Mayrhofer, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 27.

<sup>44</sup> Die Bundesregierung hat für die Einführung von Gewaltambulanzen eine Arbeitsgruppe

körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt umfassende gerichtsmedizinische Untersuchungen und Spurensicherungen angeboten. Neben dieser kostenfreien Untersuchung erhalten die Betroffenen auch Informationen über weitere Betreuungsmöglichkeiten und entsprechende Angebote, wie beispielsweise weiterführende medizinische Abklärungen und Behandlungen, Betreuung durch Opferschutzeinrichtungen sowie psychologische oder rechtliche Beratung.

Die Gewaltambulanz steht Menschen jeden Alters, die von körperlicher und/oder sexueller Gewalt, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung betroffen sind, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die Betroffenen und ihre Angehörigen können sich selbst melden oder beispielsweise von Ärztinnen und Ärzten, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, Kinder- und Jugendhilfeträgern oder Opferschutzeinrichtungen zugewiesen werden. Eine vorherige polizeiliche Anzeige ist keine Voraussetzung für die Durchführung einer Untersuchung. Grundsätzlich unterliegen die Ärztinnen und Ärzte der Gewaltambulanz der Schweigepflicht. In Fällen, die zur Anzeigepflicht führen oder bereits angezeigt wurden, gelten die gesetzlichen Vorschriften, wie beispielsweise in § 54 Ärztegesetz. Falls eine Anzeige nicht erfolgte, werden die gesammelten Daten für einen Zeitraum von 12 Monaten aufbewahrt und eventuell gewonnene Spuren sichergestellt. Diese Informationen können jederzeit abgerufen werden. Detaillierte Gutachten können über Sachverständigenbestellungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten in Auftrag gegeben werden.<sup>45</sup>

Personen, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten, gelten als besonders schutzbedürftige Opfer und haben spezifische Rechte im Strafverfahren (vgl § 66a StPO). Ihnen ist psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 66b Abs 1 StPO). Der Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung während eines Strafverfahrens ist kostenlos. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin (§ 66b Abs 2 StPO).

Das österreichische Verbrechenopfergesetz (VOG)<sup>46</sup> regelt Ansprüche von Opfern auf Hilfeleistungen. Auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen<sup>47</sup>

---

eingesetzt (*Schwiebacher*, Mehr Schutz für Frauen, *Öffentliche Sicherheit* 2022, 39) und eine flächendeckende Einführung von Gewaltambulanzen medial angekündigt: <https://www.derstandard.at/story/2000141558316/regierung-kuendigt-gewaltambulanzen-fuer-sicherung-von-beweisen-an> (02.08.2023).

<sup>45</sup> Folder Gewaltambulanz Graz - Klinisch-forensische Untersuchungsstelle, abrufbar unter [https://gerichtsmedizin.medunigraz.at/frontend/user\\_upload/OEs/diagnostik-forschungszentrum/\\_gerichtliche-medizin/pdf/gewaltambulanz.pdf](https://gerichtsmedizin.medunigraz.at/frontend/user_upload/OEs/diagnostik-forschungszentrum/_gerichtliche-medizin/pdf/gewaltambulanz.pdf) (02.08.2023).

<sup>46</sup> BGBl 1972/288 idF BGBl I 2019/105.

<sup>47</sup> EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from> (27.07.2023); Istanbul-Konvention,

hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den Hauptverpflichteten nicht erbracht werden. Das VOG schafft jedoch viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Beispielsweise sind die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Ersatz von Psychotherapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar.

**In der Praxis der Gewaltschutzzentren zeigt sich, dass vom Sozialministeriumservice häufig eine strafrechtliche Verurteilung abgewartet wird, bevor über die Anspruchsberechtigung entschieden wird. Die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen.**

Anspruchsberechtigt sind nach § 1 VOG Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in Österreich geschädigte Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt, wenn sie durch eine vorsätzliche Straftat, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben. Auch Hinterbliebene haben Ansprüche, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat.

Derzeit regelt § 6a Abs 1 VOG, dass eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bei schwerer Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 VOG in Höhe von € 2.000,00 zu leisten ist. Höhere Summen sind bei qualifizierten Folgen vorgesehen. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich lebenslang die Gefahr von Retraumatisierungen besteht.

Als Abgrenzungskriterium werden in § 6a VOG die Auswirkungen der Gewalttat herangezogen, nämlich die schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB. Diese Abgrenzung wird nicht in Frage gestellt, aber es wird als notwendig erachtet, Opfern sexualisierter Gewalt aufgrund der beschriebenen Auswirkungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Pauschalentschädigung einzuräumen und zu diesem Zweck die Tatbestände des Zehnten Abschnitts des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) in § 6a VOG aufzunehmen. Argumente für diese Sonderbehandlung sexualisierter Gewaltdelikte können auch aus anderen Gesetzesmaterien abgeleitet werden. Beispielsweise ist auf § 1328 ABGB<sup>48</sup> zu verweisen, wonach Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer schweren Körperverletzung bestehen. Auch § 198 StPO bietet ein Beispiel dafür, dass Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgrund ihrer Eingriffsintensität einer besonderen Regelung unterworfen werden: § 198 Abs

---

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (02.08.2023).

<sup>48</sup> BGBl I 2013/15.

3 StPO schließt ein diversionelles Vorgehen aus, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

**Angeregt wird daher die Berücksichtigung von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung in § 6a VOG durch Einbeziehung der Straftatbestände des 10. Abschnitts des StGB. Eine etwaige Eingrenzung des Anspruchs könnte mit einer bestimmten Strafdrohung erfolgen.**

Artikel 30 Abs 2 Istanbul-Konvention zielt auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Auch die EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten<sup>49</sup> sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor.

**Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge in § 6a VOG angebracht, da bei einem geringeren Betrag nicht von einer gerechten und angemessenen Entschädigung ausgegangen werden kann.**

**Die Gewaltschutzzentren regen bereits seit vielen Jahren eine grundlegende Revision des österreichischen Verbrechenopfergesetzes (VOG) an, beispielsweise analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG)<sup>50</sup>, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt. Diese Anregung stimmt mit den Ergebnissen des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom Februar 2019 überein. Demzufolge sei eine Harmonisierung und Anpassung der Regelungen im VOG nötig, um das durch viele Gesetzesnovellen schwer verständliche Gesetz besser handhabbar zu machen.<sup>51</sup> Zu hoffen ist, dass die laut Bundesministerium für Justiz geplante Evaluierung des VOG zu einer Neuordnung bzw Adaptierung des Gesetzes führen wird.<sup>52</sup>**

#### **Article 31: Custody, visitation rights and safety**

32. Please indicate whether under national law incidents of violence covered under the scope of the convention must be taken into account in the determination of custody and visitation rights of children. If this is the case, please clarify to what extent these provisions:

- a. explicitly list domestic violence as a criterion to be taken into account when deciding on custody and/or visitation rights in the applicable legislation. If so, please clarify whether this criterion is/has been applied in practice in the determination of both custody and visitation rights;
- b. acknowledge the harm that witnessing violence by one parent against the other has on a child;

<sup>49</sup> Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from=02.08.2023>).

<sup>50</sup> Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23.03.2007.

<sup>51</sup> Siehe dazu Task Force Strafrecht, Gemeinsam gegen Gewalt, Ergebnisse des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom 13.2.2019, 13; [https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Taskforce\\_Bericht\\_1302\\_RZ\\_Web.pdf](https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Taskforce_Bericht_1302_RZ_Web.pdf) (02.08.2023).

<sup>52</sup> Laut Nachfrage der Gewaltschutzzentren im Bundesministerium für Justiz am 25.08.2022 ist eine Evaluierung des VOG geplant.

- c. ensure that custody with the non-violent parent is preferred over foster-care;
- d. foresee the screening of civil proceedings related to the determination of custody or visitation rights for a history of domestic violence among the parties;
- e. foresee that judges conduct risk assessments or request the disclosure of risk assessments drawn up by law-enforcement agencies or other competent stakeholders for victims of domestic violence, with a view to taking them into account and determining the best interest of the child in the context of custody and visitation decisions.

33. Please describe the measures in place to ensure that judges, court-appointed experts and other legal professionals:

- a. have sufficient knowledge of the law and understanding of the dynamics of intimate partner violence, including the psychological impact of witnessing violence on the child;
- b. duly take into account victims' grievances in cases of domestic violence and hear children victims/witnesses, where applicable, in the determination of custody and visitation rights;
- c. are informed of the unfoundedness of notions of "parental alienation" or analogous concepts that are used to overshadow the violence and control exerted by perpetrators of domestic violence over women and their children.

34. Please provide details on the procedures in place to ensure that the competent court for family-related issues co-operate/communicate with other relevant bodies/professionals, including, but not limited to, criminal courts, law-enforcement agencies, health and education authorities and specialist women's support services when taking decisions on custody and visitation or when offering family law mediation. Please specify whether the law provides a legal framework for any of the procedures in place.

35. Please provide detailed information on the procedures in place (including, if applicable, the relevant personnel used, the specific infrastructure available), in the exercise of custody and visitation rights, to:

- a. eliminate the risk for the abused parent to be subjected to further violence;
- b. eliminate the risk for the child to witness or experience violence;
- c. ensure that the responsible personnel are trained and that the facilities are suited to enable safe supervised visitation.

36. Please indicate whether national provisions foresee the withdrawal of parental rights in criminal sentences if the best interest of the child, which may include the safety of the victim, cannot be guaranteed in any other way.

### **Artikel 31 Obsorge, Kontaktrecht und Sicherheit**

32. Rechtliche Grundlagen des Gewaltschutzes für Kinder und Jugendliche in Österreich sind va Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention und das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern<sup>53</sup>. Auf einfachgesetzlicher Ebene ist in § 137 Abs 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) das Gewaltverbot gegenüber minderjährigen Kindern geregelt. Gemäß § 138 ABGB ist in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der

---

<sup>53</sup> BGBl I 2011/4.

Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Das Gesetz benennt als wichtiges Kriterium bei der Beurteilung des Kindeswohls ua die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben (Ziffer 7).

Wie die österreichische Regierung in ihrem Thematischen Evaluierungsbericht vom Juni 2023 zu Artikel 31 anführt<sup>54</sup>, wird im Außerstreitverfahren zur Regelung der Obsorge und des Kontaktrechts im Einzelfall das direkte Erleben oder das mittelbare Miterleben von Gewalt im Rahmen der Prüfung des Kindeswohls iSd § 137 ABGB berücksichtigt. Dem Kind ist im Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen, die im Einzelfall zu prüfen sind, ein Kinderbeistand zur Seite zu stellen (§ 104a Außerstreitgesetz).

a. Die genannten Regelungen sind in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu berücksichtigen. **Was aber in Österreich derzeit fehlt, ist eine gesetzliche Regelung, die klare Konsequenzen von Gewaltanwendung gegenüber minderjährigen Personen nicht nur in strafrechtlicher Hinsicht, sondern auch für Obsorge und Kontaktrecht beinhaltet. Es existiert derzeit keine Bestimmung, die festlegt, dass gewisse Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, der Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder eine einstweilige Verfügung zugunsten einer gefährdeten minderjährigen Person eine Auswirkung auf Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren haben.**

Diesbezüglich liegt ein Vorschlag für einen Gesetzesentwurf im Bundesministerium für Justiz vor, der die Obsorge und das Kontaktrecht völlig neu auch in Hinblick auf die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder und Jugendliche denkt. Dieser Vorschlag wurde in einem breiten Diskussionsprozess des Bundesministeriums für Justiz mit der Zivilgesellschaft und damit mit einer Vielzahl von Einrichtungen, die zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt tätig sind, erarbeitet. Leider liegt der Vorschlag in der derzeit letzten Fassung dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren nicht vor, bekannt ist lediglich eine Fassung aus 2022, die der aktuellen Version, die im Bundesministerium für Justiz aufliegt, nicht mehr entsprechen dürfte. Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren möchte GREVIO auf diesen wichtigen Vorschlag für einen Gesetzesentwurf hinweisen, kann jedoch keine näheren inhaltlichen Aussagen treffen und deshalb nur dessen Bedeutung im gegebenen Kontext betonen. Derzeit ist laut offiziellen Angaben nicht absehbar, wann mit weiteren legislativen Schritten zu rechnen ist. **Dies hängt von Faktoren ab, die dem Bundesverband nicht bekannt sind, weshalb GREVIO ersucht wird, sich diesbezüglich an das Bundesministerium für Justiz zu wenden.** Festzustellen ist, dass dieser bedeutsame Vorschlag für einen Gesetzesentwurf im Thematischen Evaluierungsbericht des Bundeskanzleramts keine Berücksichtigung findet.

Als Folge des angesprochenen Diskussionsprozesses mit der Zivilgesellschaft entstand auch eine sogenannte „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit elterlicher Verantwortung“

---

<sup>54</sup> Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention, „Building trust by delivering support, protection and justice“, Bundeskanzleramt, Wien 2023, 64 f.

, dies ebenfalls als Folge einer breiten Diskussion des Bundesministeriums für Justiz mit Opferschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Kinder- und Jugendhilfeträgern und Familien- und Pflegschaftsgerichten. Diese Handreichte soll Richterinnen und Richtern als Grundlage für ihre Entscheidungsfindung in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren dienen, dies mit ausführlichen Erläuterungen zu Formen von direkt oder indirekt erlebter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, deren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sowie zu den Konsequenzen von (miterlebter) Gewalt für die gerichtlichen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für die Betreuung eines Kindes (derzeit „Obsorge“ im österreichischen Recht, mit dem erwähnten Vorschlag für einen Gesetzesentwurf würde sie in „elterliche Verantwortung“ umbenannt). Diese Handreichte ist dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren aufgrund aktueller Mitarbeit in ihrer Letztfassung bekannt und wird zur Gänze befürwortet und als sehr positiv erachtet.

**Dass von den Familien- und Pflegschaftsgerichten der Schaden, den das Miterleben von Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil bei dem betroffenen Kind anrichtet, durchgängig als prozessrelevant anerkannt wird, kann derzeit seitens der Gewaltschutzzentren nicht bestätigt werden. Bei einstweiligen Verfügungen, die zum Schutz gefährdeter Kinder beantragt werden, ist es aus Sicht der Gewaltschutzzentren sehr unterschiedlich, ob mittelbare Gewalt als Schutzgrund anerkannt wird.**

b. Die Erfahrung der Gewaltschutzzentren zeigt, dass eine Fremdunterbringung bei Gewalt dann im Raum steht, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger davon ausgeht, dass der obsorgeberechtigte und nicht gewalttätige Elternteil (meist die Mutter) den Schutz des Kindes nicht gewährleisten kann. Allerdings hätte in diesem Fall der Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 211 ABGB die Möglichkeit, selbst einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO beim Bezirksgericht für das Kind zu stellen. **Von dieser Möglichkeit wird aus Sicht der Gewaltschutzzentren selten Gebrauch gemacht, unter anderem mit der Begründung, dass es zum Vollzug der einstweiligen Verfügung im Regelfall die Compliance der Kindesmutter braucht.**

c. Derzeit wird in einzelnen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen (siehe oben) auf die Vorgeschichte häuslicher Gewalt zwischen den Parteien eingegangen, **eine durchgängige und vor allem standardisierte Berücksichtigung der Vorgeschichte häuslicher Gewalt wird von den Gewaltschutzzentren nicht wahrgenommen.** Eine Grundlage dafür würde der erwähnte Vorschlag des Justizministeriums für einen Gesetzesentwurf betreffend Neuregelung der elterlichen Verantwortung sowie die erwähnte Handreichte (vgl. Punkt 32a) bieten.

d. **Derzeit werden, soweit den Gewaltschutzzentren bekannt, von den Bezirksgerichten, die über Obsorge und Kontaktrecht entscheiden, keine Risikobewertungen durchgeführt.** Dies heißt nicht, dass dies nicht im Einzelfall passiert, aber gelebte Praxis ist dies aus Sicht der Gewaltschutzzentren jedenfalls nicht. Die Gewaltschutzzentren legen Risikobewertungen vor allem in Hochrisikofällen von sich aus in Abstimmung mit den gefährdeten Personen im

Gerichtsverfahren vor. **Inwieweit diese von den Gerichten berücksichtigt werden, ist dem Einzelfall und der Bewertung durch die betreffenden Richterinnen und Richter vorbehalten.**

33. **Die Gewaltschutzzentren gehen davon aus, dass in dem im Fragenkatalog angesprochenen Kontext der lit a bis c und bei den genannten Berufsgruppen keine ausreichenden Kenntnisse über die Dynamiken von Gewalt in Paarbeziehungen und die Auswirkungen von direkter und indirekter Gewalt auf Kinder vorliegen.** Deshalb wird empfohlen, angehende Richterinnen und Richter im Umgang mit Opfern von häuslicher und sexualisierter Gewalt, insbesondere zu den Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, Gewaltdynamiken sowie Opfer und Täterpsychologie, speziell zu schulen und dies rechtlich in der Ausbildungsverordnung zu verankern.

**Derartige Fortbildungen sollten auch Gerichtssachverständige absolvieren und dies dem Gericht vor Bestellung als gerichtlich beidete Sachverständige nachweisen müssen.**

Amtierende Richterinnen und Richter können als Folge ihrer verfassungsmäßigen Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit nicht zu Fortbildungen verpflichtet werden. **Deshalb regt der Bundesverband der Gewaltschutzzentren in seinen Reformvorschlägen an, Anreize für richterliches Personal zu schaffen, regelmäßige Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes zu Themen wie Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie in Anspruch zu nehmen.**

**Zudem wäre es aus Sicht des Bundesverbandes zu begrüßen, dass regelmäßige Supervisions- und Interventionsangebote für Gerichte und Staatsanwaltschaften geschaffen werden.** Darüber hinaus braucht es auch im Rahmen der Justiz eine Kultur, in der die Bedeutung von Supervision für die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Bediensteten des Justizapparats wie auch für das Gesamtsystem unterstrichen und die Inanspruchnahme derartiger Angebote wertgeschätzt wird sowie die Wahrnehmung von Supervisionsangeboten nicht als „Schwäche“ Einzelner interpretiert wird.

34. Es gibt rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit mit den im Fragenkatalog genannten Einrichtungen und Behörden, vor allem den Strafgerichten und der Familiengerichtshilfe (§ 106a AußStrG). **Regelungen, mit denen sichergestellt ist, dass Familiengerichte auch mit speziellen Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen kooperieren, existieren dagegen nicht.** Im Rahmen von Hochrisikofällen, in denen schwere oder schwerste Gewalt droht, werden seitens der Gewaltschutzzentren auch in familiengerichtlichen Verfahren Gefährdungseinschätzungen und Stellungnahmen zur Gefährdungsanalyse vorgelegt. Eine Zusammenarbeit besteht seitens der Gewaltschutzzentren im Rahmen gelebter Kooperationen und daraus hervorgehender Vereinbarungen mit Bezirksgerichten und einzelnen Richterinnen und Richtern.

Die Teilnahme von Familien- und Pflugschaftsgerichten an Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen in Hochrisikofällen liegt in deren Ermessen, **eine zivilverfahrensgesetzliche**

**Grundlage für die Preisgabe von zivilgerichtlichen Verfahrensinhalten im Rahmen einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz besteht nicht** (anders als für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, deren Teilnahme und die Weitergabe von Informationen durch § 76 Abs 6 Strafprozessordnung<sup>55</sup> geregelt ist).<sup>56</sup> Aufgrund befürchteter Befangenheit nehmen Familien- und Pflugschaftsrichterinnen und -richter im Regelfall nicht an Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, die sich auf konkrete Einzelfälle beziehen, teil, wohl aber an den standardisierten Vernetzungstreffen, die von der Polizei im Rahmen des Gewaltschutzes jährlich in den österreichischen Bezirken durchgeführt werden.

35.a.-c.: Hier ist § 111 Außerstreitgesetz zu nennen, demzufolge vom Pflugschaftsgericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte herangezogen werden kann, wenn es das Wohl der minderjährigen Person verlangt. Da Besuchsbegleitung so konzipiert ist, dass es gerade zu keinen Zusammentreffen des gewaltbetroffenen Elternteils mit dem gewaltausübenden Elternteil kommen soll, kann funktionierende Besuchsbegleitung das Risiko weiterer Gewalt in dieser Situation verhindern und dementsprechend auch, dass Kinder Gewalt miterleben oder sogar selbst im Rahmen des Kontaktrechts erleben. Genau das soll Besuchsbegleitung verhindern, die nicht nur vom Gericht, sondern auch als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfebehörde eingesetzt werden kann. **Hinzuzufügen ist allerdings, dass die finanziellen und personellen Ressourcen für Besuchsbegleitung aus Sicht der Gewaltschutzzentren nicht ausreichend sind, damit in jedem Fall, der eine Besuchsbegleitung erfordern würde, diese auch tatsächlich für die individuell benötigte Zeitdauer stattfinden kann. Darüber hinaus bräuchte es auch bezüglich der Beiziehung von Besuchsbegleitung eine dementsprechende Sensibilisierung der Pflugschaftsrichterinnen und -richter.**

Darüber hinaus kann das Pflugschaftsgericht gemäß § 106b Außerstreitgesetz in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte die Familiengerichtshilfe (§ 106a Außerstreitgesetz) als Besuchsmittlung einsetzen. Als solche hat sich die Familiengerichtshilfe mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte zu verständigen und bei Konflikten zwischen diesen zu vermitteln. Sie hat das Recht, bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte zu dem Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, bei der Übergabe des Kindes an diesen und bei der Rückgabe des Kindes durch diesen anwesend zu sein. Die Besuchsmittlung hat dem Gericht auf dessen Ersuchen über ihre Wahrnehmungen bei der Durchführung der persönlichen Kontakte schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung zu berichten. In wie vielen Fällen eine derartige Besuchsmittlung durch die Familiengerichtshilfe durchgeführt wird, ist dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren nicht bekannt. Die Gewaltschutzzentren machen in ihrer täglichen Arbeit mit gewaltbetroffenen Personen selten die Erfahrung, dass eine Besuchsmittlung iSd § 106b Außerstreitgesetz eingesetzt wurde.

---

<sup>55</sup> Siehe hierzu auch die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum des Bundesministeriums für Justiz vom 30.08.2021, GZ 2021-0.538.674 (23.07.2023).

<sup>56</sup> Vgl hierzu den Erlass des Bundesministeriums für Justiz 2023-0.041.528 vom 24.01.2023.

36. Die geltende österreichische Gesetzgebung sieht nicht den Entzug der elterlichen Rechte bei strafrechtlicher Verurteilung wegen Gewalt vor. Der in Punkt 32 lit a genannte, im Bundesministerium für Justiz vorliegende Vorschlag für einen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der elterlichen Verantwortung sieht unter bestimmten Umständen den Entzug der elterlichen Verantwortung bei gewissen Straftaten vor. Laut der derzeitigen Fassung der genannten „Handreichte“ soll ein automatischer Entzug der Betreuungsverantwortung kraft Gesetzes dann eintreten, wenn der gewaltausübende Elternteil wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben oder die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung des Kindes, des anderen Elternteils oder von Geschwistern des Kindes zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (§ 177c ABGB in der Fassung des Vorschlags für den Entwurf).

#### **Article 48: Prohibition of mandatory alternative dispute resolution processes or sentencing**

##### **Criminal law:**

37. Please provide information on the measures taken to ensure that mandatory alternative dispute resolution processes are prohibited in criminal proceedings related to cases involving the different forms of violence against women covered by the Istanbul Convention.

38. Where voluntary alternative dispute resolution processes exist for any criminal offences within the remit of the Istanbul Convention, such as conciliation or mediation, please provide information on the safeguards incorporated to ensure the free and informed consent of the victim to such processes and the measures taken to avoid that direct or indirect pressure is placed on the victim. Please also state whether the offer of alternative dispute resolution processes may result in the discontinuation of criminal investigation and prosecution or other consequences for the victim.

##### **Civil law:**

39. Please provide information on the measures taken to ensure that alternative dispute resolution processes such as mediation or procedures which can be considered tantamount to the latter are not used in family law proceedings such as divorce proceedings or proceedings related to custody and visitation of children, where there is a history of violence.

#### **Artikel 48 Alternative Streitbeilegungsverfahren**

##### Strafrecht

Die österreichische Strafprozessordnung sieht gemäß §§ 198ff StPO verschiedene Formen der diversionellen Erledigung vor: Zahlung eines Geldbetrages, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Probezeit in Verbindung mit Weisungen und die Durchführung des Tatausgleiches.

Seit der StGB-Novelle 2015 sind diversionelle Maßnahmen auch bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zulässig. Der Gesetzeswortlaut sieht vor, dass ein diversionelles Vorgehen nur dann zulässig ist, wenn die Schuld der beschuldigten Person als

nicht schwer anzusehen ist (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch täterschuldbezogene Aspekte heranzuziehen.<sup>57</sup> Auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ betont, dass bei Delikten im sozialen Nahraum ein diversionelles Vorgehen gemäß §§ 198ff StPO abgewogen werden solle.<sup>58</sup> **Dennoch werden immer wieder auch schwere Fälle von häuslicher Gewalt mittels diversioneller Maßnahme (insbesondere dem Tatausgleich gemäß § 204 StPO) erledigt.**

**Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (diese schmälert unter Umständen das Familieneinkommen), da sich die Beschuldigten nicht mit der Tat auseinandersetzen müssen. Es besteht überdies die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung des Opfers führen kann.**<sup>59</sup>

Im Zuge des Strafverfahrens liegt es im Interesse aller, möglichst nachhaltige Veränderungen herbeizuführen und Täter und Täterinnen von zukünftigen Straftaten abzuhalten. Um diesem Ziel näher zu kommen, besteht die Möglichkeit, Weisungen und bestimmte Auflagen zu erteilen (zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote sowie opferschutzorientierte Anti-Aggressions-Trainings in Verbindung mit Bewährungshilfe) – dies auch im Rahmen von diversionellen Maßnahmen. **Diese Instrumentarien werden aus Sicht der Gewaltschutzzentren derzeit noch zu wenig genutzt.**

Ein Tatausgleich ist bei Sachverhalten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein problematischer Lösungsversuch, nicht zuletzt, da er auch in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt wird. Eine chronische Gewaltbeziehung schafft in der Regel ungleiche Machtverhältnisse. **Daher besteht das Risiko, dass das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken kann, da selbst für geschulte Konfliktreglerinnen und -regler eine derartige Dynamik schwer auflösbar ist.** Die Erfahrung der Opferschutzeinrichtungen zeigt jedoch, dass zahlreiche Opfer den Tatausgleich sehr positiv wahrnehmen und sich auch wünschen, dass das Strafverfahren ohne eine Gerichtsverhandlung erledigt werden kann. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass sich der Verein Neustart, der den Tatausgleich in Österreich abwickelt, klar den Prinzipien des Opferschutzes verpflichtet fühlt und sich bei der Durchführung des Tatausgleiches an den Bedürfnissen des Opfers orientiert und ein eigenständiger Lösungsansatz für Partnerschaftsgewalt entwickelt wurde und zur Anwendung kommt.

---

<sup>57</sup> Vgl Eder-Rieder, Opferrechte<sup>2</sup> (2022), 43.

<sup>58</sup> Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ 2021-0.538.674, 12.

<sup>59</sup> Vgl Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007), 95.

Bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist die Möglichkeit der diversionellen Erledigung gemäß § 198 Abs 3 StPO beschränkt auf Delikte, die mit einer Strafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind. **Diversionelle Maßnahmen sollten bei allen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausgeschlossen sein.**

§ 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer das Absehen von der nachträglichen Fortsetzung erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder die nachträgliche Fortsetzung ist „nach den Umständen nicht geboten“. **Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden.**

Gemäß § 206 Abs 1 StPO ist Opfern jedenfalls im Falle eines ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtslage vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 ermöglichte dies neben Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO auch „Opfern von Gewalt in Wohnungen“. Somit war der bereits erfolgte Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG nicht vorausgesetzt und das Recht zur Stellungnahme auch Opfern zugänglich, die Gewalt in Wohnungen erlebt hatten, obwohl noch kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen worden war. **Die Änderung der Formulierung durch das Gewaltschutzgesetz 2019 bedeutet somit eine Einschränkung.**

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das Recht von Opfern zur Stellungnahme besteht, „soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, (...)“. **Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen in sich, in welchen Fällen den Opfern das Recht zur Stellungnahme konkret einzuräumen ist.** In der Beantwortung einer Anfrage an das (damalige) Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde mitgeteilt, dass Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO jedenfalls, also auch bei bereits erfolgter Schadensgutmachung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird. **Eine klare gesetzliche Formulierung diesbezüglich gibt es jedoch nicht.**

**Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen des § 206 Abs 1 StPO nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum Anwendung finden.** Dies erscheint im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention problematisch, die gemäß Artikel 48 ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht. **Zudem zeigt die Erfahrung, dass in Fällen, in denen Opfer der diversionellen Maßnahme nicht zustimmen, das Verfahren eingestellt wird oder mit einer anderen diversionellen Maßnahme erledigt wird. Dies ist äußerst problematisch. Die gütliche**

## **Verfahrensbeendigung für die beschuldigte Person steht oftmals vor den Interessen des Opfers.**

Aus § 206 StPO kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden. Der oben erwähnte Erlass des Bundesministeriums für Justiz zu Delikten im sozialen Nahraum weist auf die Verständigungspflichten gegenüber dem Opfer nach § 206 Abs 2 StPO ausdrücklich hin.<sup>60</sup>

Fallbeispiel 1: Frau A erstattete Anzeige wegen § 83 StGB und nahm Prozessbegleitung in Anspruch. Im weiteren Verlauf wurde dem Beschuldigten die diversionelle Erledigung des Verfahrens angeboten. Als Diversionsmaßnahme wurde dabei die Erbringung gemeinnütziger Leistungen gewählt. Weder Frau A noch der juristische Prozessbegleiter wurden hiervon verständigt. Auf Nachfrage wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung stattgefunden habe. Erst nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen erfolge der endgültige Rücktritt und werde zu diesem Zeitpunkt dem Opfer die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Fallbeispiel 2: Frau B erstattete Anzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen wiederkehrender Drohungen mit Gewalt und wegen der über eineinhalb Jahre regelmäßig stattgefundenen körperlichen Übergriffe. Im Zuge seiner Einvernahme gab der ehemalige Partner von Frau B die wiederholten gewalttätigen Übergriffe zu, wobei er jedoch keinerlei Einsicht hinsichtlich seines Verhaltens zeigte. Das Verfahren wurde in weiterer Folge bezüglich der gefährlichen Drohung eingestellt. Hinsichtlich der vom Beschuldigten zugegebenen fortgesetzten Gewaltausübung unterbreitete die Staatsanwaltschaft ihm ein Diversionsangebot, nämlich die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von € 500,--. Frau B wurde hiervon nicht informiert und ihr damit auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu dem geplanten diversionellen Vorgehen zu äußern. Für Frau B war das Ergebnis des Verfahrens enttäuschend, da dem Beschuldigten trotz fehlender Schuldeinsicht eine Diversion angeboten worden war. Frau B hatte zudem auch keine Möglichkeit, ihre Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.

### Zivilrecht

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

---

<sup>60</sup> Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ 2021-0.538.674, 13.

**Gerichte sollten über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO jedenfalls in Beschlussform entscheiden.**

**Articles 49 and 50: General obligations and immediate response, prevention and protection**

40. Please describe the human, financial and technical resources provided to law enforcement agencies to diligently respond to and investigate all cases of violence against women, including their digital dimension.

41. Which measures have been taken to ensure that the premises of police stations are accessible and suitable for receiving and interviewing victims of violence while ensuring their privacy? Is it possible to report cases of violence against women elsewhere than in police stations, including through digital means?

42. Please explain whether specialist police/prosecution units exist to investigate and prosecute violence against women and specify:

- a. which forms of violence against women they are competent for;
- b. whether such units exist in all police/prosecution districts throughout the country.

43. Please describe any measures taken to ensure swift investigation into and effective prosecution of cases of violence against women and domestic violence such as prioritisation through fast-tracking, benchmarking or other initiatives, without compromising the thoroughness of the investigation.

44. Are any measures taken to encourage women and girls who experience any of the forms of violence against women covered by the Istanbul Convention to report incidents of violence to the authorities? Please provide examples of any measures taken to instill confidence in law-enforcement officials, including those aimed at addressing any language or procedural difficulties they encounter when lodging complaints, in particular those of migrant women, asylum-seeking women, women with disabilities, women with addiction issues and other women and girls at risk of intersectional discrimination.

45. Please indicate whether protocols/standard operating procedures or guidelines for police officers are in place providing guidance on how to receive reports, interview victims, investigate and collect evidence in cases of rape and sexual violence, domestic violence, psychological violence, stalking, sexual harassment (including their online manifestation), forced marriage, female genital mutilation and forced sterilisation/abortion. Please provide information on how the authorities ensure the comprehensive collection of evidence beyond the victim's testimony.

46. Please describe the efforts taken to identify and address all factors that contribute to attrition (the process whereby cases drop out of the criminal justice system) in cases of violence against women and domestic violence.

47. Please indicate if legislative or other measures have been taken to issue a renewable residence permit to migrant women who have become a victim of any of the forms of violence covered by the Istanbul Convention if the competent authority considers that their stay is necessary for the purpose of their co-operation in investigation or criminal proceedings.

**Artikel 49 und 50 Allgemeine Verpflichtungen, Sofortmaßnahmen, Prävention und Schutz**

**40. Im Bereich der Cybergewalt fehlt es an der ausreichenden flächendeckenden Versorgung der Exekutive mit IT-Forensikerinnen und Forensiker, die zeitnah eine umfassende Beweissicherung vornehmen können.** Betroffene müssen ihre digitalen Endgeräte oft viele Wochen lang an die Ermittlungsbehörden abgeben, damit Beweise gesichert werden können. Wenn Opfer zur Anzeigenerstattung wegen Cybergewalt die nächstgelegene Polizeiinspektion aufsuchen, ist nicht gewährleistet, dass die Beweissicherung von besonders geschulten Beamtinnen und Beamten vorgenommen wird. **Durch mangelhafte Beweisaufnahme kommt es immer wieder zu Einstellungen von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften.**

Von Angestellten der Justiz wird regelmäßig – auch medial – auf den in mehreren Gerichten bzw. Abteilungen herrschenden akuten Personalmangel hingewiesen. **Zu geringe personelle Ressourcen führen zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer und damit zu einer erhöhten Belastung für Gewaltopfer.**

41. Es ist in Österreich nicht möglich, eine Anzeige auf digitalem Weg zu erstatten. Auch eine Anzeigenerstattung außerhalb einer Polizeiinspektion oder Kriminaldienst(außen)stelle ist in der Regel nicht möglich. **Gerade für traumatisierte Opfer wäre es wichtig, die polizeiliche Einvernahme in einem entspannten und angenehmen Umfeld zu absolvieren, zB in den Gewaltschutzzentren.** Das Bemühen der Exekutivbeamtinnen und -beamten ist durchaus vorhanden, auf den Dienststellen eine möglichst angenehme Atmosphäre für Opfer zu schaffen. **In der Praxis scheitert dieses Bemühen mitunter jedoch an den beengten räumlichen Bedingungen in den Polizeiinspektionen und dem Nichtvorhandensein von Zeuginnen- und Zeugenräumen, wie es sie bei den meisten Strafgerichten gibt.**

42. Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat die Leitung der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu übertragen (§ 4 Abs 3a DV-StAG). Diese Spezialisierung, die sich in der Praxis bewährt, sollte auch auf Verfahren wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausgedehnt werden.

**Weiters sollten nicht nur Strafverfahren wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, sondern auch Strafverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum spezialisierten Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.**

45. Die Qualität der Protokollierung der polizeilichen Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen hat enormen Einfluss auf den Fortgang des Strafverfahrens (Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder Einleitung eines Hauptverfahrens). Zudem vermindert eine exakte, möglichst wörtliche Protokollierung die Belastung von Zeuginnen und Zeugen bei ihrer gerichtlichen Aussage.

**In der Praxis sehen sich die Gewaltschutzzentren häufig mit der Situation konfrontiert, dass Protokolle polizeilicher Einvernahmen nicht immer das wiedergeben, was (unbegleitete) Klientinnen oder Klienten bei der Polizei angegeben haben, da meist nicht wörtlich (Frage-**

**Antwort-Form), sondern zusammenfassend protokolliert wird.** Erfahrungsgemäß befinden sich viele Gewaltopfer bei der polizeilichen Einvernahme, die in der Regel kurz nach dem Gewaltvorfall stattfindet, in einer krisenhaften Situation. Ihre psychische Verfassung ist mitunter geprägt von Schock, Irritation und manchmal auch einer verminderten Konzentrationsfähigkeit. Dadurch fällt es vor allem nicht prozessbegleiteten Opfern<sup>61</sup> schwer, nach einer oft stundenlang andauernden, emotional belastenden Aussage das Protokoll so konzentriert durchzulesen, dass ihnen Missinterpretationen ihrer Aussagen durch die zusammenfassende Protokollierung auffallen. Mitunter haben Opfer aber auch Scheu davor, unkorrekte Formulierungen und Darstellungen zu beanstanden und Korrekturen zu verlangen. Die Ergebnisse dieser Protokolle haben jedoch große Auswirkungen auf den Verlauf des Strafverfahrens.

Der Bericht der Screening-Gruppe des Bundesministeriums für Inneres zur Untersuchung von Mordfällen mit Schwerpunkt auf Frauenmorden stellte fest, dass die untersuchten polizeilichen Vernehmungsprotokolle inhaltlich „heterogen ausgestaltet“ waren, somit die Befragung durch die ermittelnden Personen der Kriminalpolizei stark personenabhängig war.<sup>62</sup> Als Abhilfe empfiehlt der Bericht die wörtliche Protokollierung von Vernehmungen zur Abschwächung von Qualitätsunterschieden zwischen den „aktenproduzierenden Ermittler\*innen“.<sup>63</sup>

**46.** Die Ausbildungsinhalte für Richteramtswärterinnen und -anwärter werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung der Richteramtswärterinnen und -anwärter festgelegt. **§ 4 Abs 3 RiAA-AusbVO<sup>64</sup> sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine besondere Schulung für den Umgang mit Opfern von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt vorgesehen wird. Berücksichtigung sollten dabei die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie finden.<sup>65</sup> Schulungen zum Thema Gewalt sollten in § 4 Abs 3 RiAA-AusbVO für alle Richteramtswärterinnen und -anwärter verankert werden.**

Gemäß § 9 Abs 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in den Gewaltschutzzentren genutzt und ermöglicht Richteramtswärterinnen und -anwärtern umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen Staatsanwältinnen und

---

<sup>61</sup> Bei einem Großteil der Opfer ist bei der Anzeigenerstattung noch keine Prozessbegleitung installiert. Diese beginnt in den allermeisten Fällen erst nach der polizeilichen Einvernahme.

<sup>62</sup> Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Bericht „Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde, Auswertungszeitraum 01.01.2018 – 25.01.2019“ im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, [https://ales.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_ales/Projekte/STUDIE\\_Screening\\_Mordfaelle\\_FINAL.pdf](https://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ales/Projekte/STUDIE_Screening_Mordfaelle_FINAL.pdf), 8 (02.08.2023).

<sup>63</sup> Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde, 99.

<sup>64</sup> BGBl II 2012/279.

<sup>65</sup> Die einzige mit der Strafverfolgung befasste Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei. In die Grundausbildung der Polizei sind die Gewaltschutzzentren seit Jahren eingebunden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich dieses Vorgehen bewährt.

Staatsanwälten und Richterinnen und Richtern mehr Wissen über sowie Einfühlungsvermögen und Verständnis für Opferbelange erreicht werden.

Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind per Verordnung durch das Bundesministerium für Justiz festzulegen. Gemäß § 2 Z 6 RiAA-AusbVO ist im Rahmen der Ausbildung eine zweiwöchige obligatorische Ausbildungsstation bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung vorgesehen. **Dieses Praktikum sollte auf den Zeitraum von mindestens vier Wochen ausgedehnt werden.**

**Zudem sollten Anreize für richterliches Personal geschaffen werden, damit regelmäßige Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes zu Themen wie Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie besucht werden. Es wäre zu begrüßen, wenn regelmäßige Supervisions- und Interventionsangebote für Gerichte, Bezirks- und Staatsanwaltschaften geschaffen würden.**

#### **Article 51: Risk assessment and risk management**

48. Please describe any standardised and mandatory risk assessment tools in use by all relevant authorities in all regions for forms of violence against women such as stalking, violence committed in the name of so-called honour and domestic violence and to what extent these tools are being used in practice to assess the lethality risk, the seriousness of the situation and the risk of repeated violence with a view to preventing further violence. Please specify whether the following elements are considered as red flags when carrying out the risk assessment:

- a. the possession of or access to firearms by the perpetrator;
- b. the filing for separation/divorce by the victim or the break-up of the relationship;
- c. pregnancy;
- d. previous acts of violence;
- e. the prior issue of a restrictive measure;
- f. threats made by the perpetrator to take away common children;
- g. acts of sexual violence;
- h. threats to kill the victim and her children;
- i. threat of suicide;
- j. coercive and controlling behaviour.

49. Please specify how effective co-operation is ensured between the different statutory authorities and specialist women's support services in making risk assessments and whether the risks identified are managed by law enforcement agencies on the basis of individual safety plans that include also the safety of the victim's children.

50. Please describe the efforts made to analyse retrospectively all cases of gender-based killings of women, in the context of domestic violence and other forms of violence against women to identify the existence of possible systemic gaps in the institutional response of the authorities with the aim of preventing such acts in the future.

## Artikel 51 Risikobewertung und Risikomanagement

### 48. Risikoeinschätzungs-Tools

#### Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Kinder- und Jugendhilfeträger

**Es gibt weder bei der Polizei<sup>66</sup> noch bei der Justiz oder den Kinder- und Jugendhilfeträger ein standardisiertes und verbindliches Instrument zur Risikobewertung bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen und Kinder.** Die Kinder- und Jugendhilfeträger machen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Gefährdungsabklärungen. Die Polizei hat gewisse Risikofaktoren im Rahmen der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz abzuklären. Den Staatsanwaltschaften wurde zur Beurteilung der Haftgründe und zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen für die Verhängung einer Untersuchungshaft im Rahmen des Erlasses „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die bei der kriminalpolizeilichen Befassung des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes abzuarbeiten ist.

#### Gewaltschutzzentren

Die Gewaltschutzzentren arbeiten als professionelle Opferschutzeinrichtungen mit dem Fokus darauf, Sicherheit für die betroffenen Personen zu erhöhen, dadurch Gewalt zu verhindern und im Rahmen des Bedrohungsmanagements ein Sicherheitsnetz mit Behörden und Institutionen zu knüpfen. Dabei werden unterschiedliche Risikoeinschätzungsinstrumentarien eingesetzt. Ziel ist es, im Gespräch mit von Gewalt betroffenen Personen durch Erfragen von zentralen Informationen wie Vorgeschichte, Verhalten und Kommunikation der gefährdenden Person, aktuelle Risikofaktoren zu erkennen, sowie das Verhalten der gefährdenden Person im Kontext von Gewaltgeschichte, äußeren negativen Bedingungen und kritischen Handlungsmustern zu analysieren und zu interpretieren.

Auf dem Weg zu Gewalthandlungen zeichnen sich Warnsignale ab, die gesehen und erkannt werden müssen. Das Verhalten von gefährdeten wie gefährdenden Personen wird im Gesamtkontext betrachtet und analysiert, Beurteilungen isolierter Handlungen sind nicht aussagekräftig. Risikoeinschätzungen auf Basis des Hintergrundwissens über Gewaltdynamiken erfolgen seitens der Gewaltschutzzentren dynamisch, prozessorientiert und unter ständiger Aktualisierung der Einschätzung bei Änderung gefährdungsrelevanter Umstände. Im Rahmen intensiver Zusammenarbeit der Gewaltschutzzentren als Opferschutzeinrichtungen mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention, die nach der Verhängung eines polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes Gefährder:innen zu beraten haben bzw auch im Rahmen der gerichtlichen Bewährungshilfe werden risikoerhöhende und sicherheitsrelevante Informationen ausgetauscht und fließen auf diese Weise in die Gefährdungseinschätzung ein.

Die hauptsächlich von den Gewaltschutzzentren verwendeten Instrumente zur Risikoeinschätzung, die die im Fragenkatalog von Grevio genannten Roten Flaggen (lit a – j) umfassen, sind:

---

<sup>66</sup> Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Bericht „Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde, 98f.

### Gefährdungseinschätzung nach Gavin de Becker

Dieses Tool wird als erster Schritt verwendet, um zu überprüfen, ob eine genauere Analyse der Gefährdung notwendig ist.

Die vier zentralen Fragen dabei sind:

- Rechtfertigt die gefährdende Person die Gewalt vor sich selbst?
- Ist die gefährdende Person bereit, die Konsequenzen für eine Gewalttat zu übernehmen?
- Sieht die gefährdende Person noch Alternativen zu einer Gewalttat?
- Ist die gefährdende Person dazu befähigt, eine schwere Gewalttat zu verüben (zum Beispiel Übung im Gebrauch mit Schusswaffen)?

### Schutzfaktorenmodell nach Frederick S. Calhoun

Schutzfaktoren bringen Stabilität und sind zum Beispiel: ein Zuhause, Familie, Reputation, Gesundheit, Handlungsalternativen, Selbstwertgefühl, Würde, Karriere. Als Risikofaktoren hingegen sind zu werten: Todesdrohungen, Suiziddrohungen, Einsatz von Waffen, Ankündigung von Nachtatverhalten, „Tunnelblick“, fehlende oder wegbrechende Schutzfaktoren. Zentrale Fragen sind: Welche Schutzfaktoren hat die gefährdende Person und wie bewertet sie den Verlust von einzelnen Schutzfaktoren? Überwiegen Schutzfaktoren die Risikofaktoren oder umgekehrt? Wenn die Risikofaktoren überwiegen, ist jedenfalls eine genaue Analyse der Situation durchzuführen.

### Danger Assessment Scale nach Jacquelyn C. Campbell

Hierbei handelt es sich um einen Fragenkatalog von 20 Fragen zum Verhalten, der Vorgeschichte, zu Risiko- und Schutzfaktoren und zur Befähigung für eine schwere Gewalttat der gefährdenden Person. Fragen, die auf ein besonders hohes Gewaltrisiko schließen lassen, werden stärker gewichtet und die aus der Beantwortung errechnete Gesamtpunktezahl wird in eine von Campbell vorgegebene Skala mit vier Kategorien der Gefährdung eingetragen.

### Dynamisches Risiko Analyse System Intimpartner (DyRiAS)

Bei DyRiAS handelt es sich um 39 Fragen zu Vorgeschichte, Verhalten, Risiko- und Schutzfaktoren und Befähigung zur Ausübung schwerer Gewalt. Gewalttätigkeit wird in der Dynamik zwischen gefährdender Person, Opfer und situativen Einflüssen verstanden. Die Antworten werden in der Auswertung unterschiedlich stark gewichtet und die Informationsgüte im Ergebnis auf der Fünf-Stufen-Skala miteinbezogen. Je mehr Informationen desto valider das Ergebnis. Bei der Durchführung der Analyse im Sinn von DyRiAS durch die Gewaltschutzzentren findet ein interner strukturierter Ablauf Anwendung, der das Vier-Augen-Prinzip auf jeder Ebene der Analyse und der Erarbeitung von Stellungnahmen vorsieht.

49. Im Kontext von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen und Kinder werden von den Gewaltschutzzentren Gefährdungseinschätzungen wie in Punkt 48 beschrieben durchgeführt und mit den gefährdeten Personen Sicherheitspläne erarbeitet, die obligatorisch auch die Sicherheit der Kinder umfassen. Wenn die Gewaltschutzzentren unter Anwendung eines oder mehrerer Gefährdungseinschätzungs-Tools in der Fallanalyse zum Ergebnis kommen, dass Anzeichen für eine möglicherweise bevorstehende schwere Gewalttat zu erkennen sind, wird

diese Einschätzung nach aktueller Informationslage in Form einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme an in den Fall involvierte Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte, Pflugschafts- und Familiengerichte, Kinder- und Jugendhilfebehörde sowie Beratungsstellen für Gewaltprävention weitergegeben und nach individueller Prüfung auf dieser Grundlage eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz<sup>67</sup> angeregt. Ziel der Weitergabe der Einschätzung ist es, den Informationsfluss, der für eine gemeinsame weitere Planung der Sicherheit von gefährdeten Personen erforderlich ist, zu gewährleisten und die Informationen dorthin zu bringen, wo Behörden Maßnahmen zur Sicherheit der gefährdeten Person - wie Verhängung der Untersuchungshaft – ergreifen können. Laut „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ sind diese Gefährdungsanalysen der Gewaltschutzzentren ein „weiteres Hilfsmittel zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschuldigten und damit der Tatbegehungsgefahr“. Sie sind im Wege der Kriminalpolizei für die Zwecke des Strafverfahrens zu überprüfen und zu objektivieren, dies zB durch ergänzende Vernehmung des Opfers zu allfälligen sich aus den Inhalten der Analyse ergebenden weiteren Vorwürfen oder zu zwischenzeitigen neuerlichen Übergriffen etc.<sup>68</sup> Damit dienen sie als Grundlage für weitere Ermittlungen und Sicherheitsmaßnahmen.

**Die Fragestellung von GREVIO in Punkt 49, ob die identifizierten Risiken von den Strafverfolgungsbehörden auf Basis individueller Sicherheitspläne gemanagt werden, die auch die Sicherheit der Kinder mitumfasst, ist zu verneinen.** Von der Polizei werden bei Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes Risikofaktoren für die Ausübung weiterer Gewalt erhoben und nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes freiwillige Opferkontaktgespräche und Präventive Rechtsaufklärungsgespräche mit der gefährdenden Person durchgeführt. **Dies beinhaltet jedoch nicht das in der Fragestellung beinhaltete Bedrohungsmanagement im Fall eines hohen Risikos.** Ein derartiges Bedrohungsmanagement wird von den Gewaltschutzzentren in enger Kooperation mit allen involvierten Behörden und Einrichtungen, wie vor allem Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafgerichten, Pflugschafts- und Familiengerichten, Kinder- und Jugendhilfebehörden und Beratungsstellen für Gewaltprävention, durchgeführt.

50. Die Gewaltschutzzentren haben gemeinsam mit dem Verein Neustart im Zivilgesellschaftlichen Dialoggremium Polizei.Macht.Menschen.Rechte<sup>69</sup> des Bundesministeriums für Inneres einen Themenvorschlag zur Evaluierung von (versuchten) Tötungsdelikten im sozialen Nahraum eingebracht. Inhalt dieses Vorschlags ist es, dass nach Tötungsdelikten oder Tötungsversuchen im familiären bzw (Ex-) Beziehungskontext zur Verhinderung künftiger schwerer Gewalttaten Standard werden sollte, die Deliktsfälle zu evaluieren und daraus einen Erkenntnisgewinn zur Verhinderung weiterer schwerer Gewalttaten zu erzielen. Dazu sollten sich alle involvierten Behörden und Einrichtungen zu

---

<sup>67</sup> Vgl hierzu die Ausführungen zu Artikel 18, Punkt II.1.

<sup>68</sup> Vgl hierzu die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum des Bundesministeriums für Justiz vom 30.08.2021, Punkt III, GZ 2021-0.538.674 (02.08.2023).

<sup>69</sup> <https://www.bmi.gv.at/408/PMMR/start.aspx> (02.08.2023).

Arbeitsgesprächen treffen und durch Zusammenführung ihrer Informationen einen Überblick gewinnen. Durch Evaluierung der Abläufe könnten so Erkenntnisse gewonnen werden, auf welche Faktoren künftig mehr Augenmerk gelegt werden sollte, zB, in welchen Bereichen die Kooperation verbessert werden sollte, welche Unterstützungs- und Entlastungsangebote dem (späteren) Opfer sowie dem Täter oder der Täterin angeboten hätten werden können. Durch die gemeinsame Evaluierung und Fallbetrachtung aller involvierter Behörden und Einrichtungen können Informationsgewinne und Erkenntnisse zur Prävention künftiger (versuchter) Tötungsdelikte erzielt werden. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die professionelle, sachliche und nicht schuldzuweisende Analyse der einzelnen im betreffenden Fall gesetzten Schritte und Maßnahmen, um künftige schwere Gewalttaten und Tötungsdelikte zu verhindern.

**Nach einem Tötungsdelikt im sozialen Nahraum sollte es zum Standard werden, dass eine Arbeitsgruppe einberufen wird, in die alle Behörden und Einrichtungen geladen werden, die mit Opfer sowie beschuldigter Person zu tun hatten.** Ziel dieser Arbeitsgruppen ist, für die Zukunft Erkenntnisse zu gewinnen, wie Tötungsdelikte bzw schwere körperliche Übergriffe möglichst verhindert werden können. Idealerweise wäre der Arbeitskreis, der diesen Themenvorschlag bearbeitet, aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Bereiche zusammengesetzt: Opferschutz, Kinderschutz, Täterarbeit, Polizei, Staatsanwaltschaft und Kinder- und Jugendhilfe.

In der jüngst veröffentlichten österreichischen Studie zur Untersuchung von Frauenmorden fordern die Studienautorinnen als Präventionsmaßnahme „[...] zeitnahe Analysen von Femiziden unter Einbeziehung sämtlicher involvierter Einrichtungen, um mögliche Schwachstellen etwa bei der Zusammenarbeit beziehungsweise Fehleinschätzungen hinsichtlich des Vorliegens einer Hochrisikosituation zu identifizieren“.<sup>70</sup>

Zudem wäre es wichtig, dass in der Kriminalstatistik der Exekutive bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten das Beziehungsverhältnis zwischen Täter und Opfer erfasst würde. Nur auf der Grundlage valider Zahlen können entsprechende Untersuchungen durchgeführt und auf deren Ergebnissen resultierende Maßnahmen erarbeitet werden.

#### **Article 52: Emergency barring orders**

51. Have any legislative or other measures been taken to introduce and/or amend the legal framework governing emergency barring orders in order to align it with the requirements of Article 52? If yes, please specify whether:

a. emergency barring orders may remain in place until a victim can obtain a court-ordered protection order in order to ensure that gaps in the protection do not arise;

---

<sup>70</sup> Haller/Eberhardt/Temel, Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse, April 2023, 152.

b. support and advice are made available to women victims of domestic violence in a proactive manner by the authority competent to issue an emergency barring order;

c. children are specifically included in contact bans issued under the emergency barring order;

d. any exceptions to contact bans are made and in which circumstances.

52. Please provide information on the measures taken to enforce emergency barring orders and on responses to any violations of such orders.

### **Artikel 52: Anordnung von Eilschutzanordnungen (Betretungs- und Annäherungsverbote)**

51. In Österreich besteht laut dem Sicherheitspolizeigesetz die Verpflichtung für die Polizei, zum Schutz gefährdeter Personen ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG gegen gefährdende Personen zu verhängen. Dieser polizeiliche Schutz kann durch einen längeren gerichtlichen Schutz von sechs oder zwölf Monaten ersetzt werden, wenn das Gewaltopfer eine einstweilige Verfügung beim Zivilgericht beantragt (siehe nähere Informationen in Artikel 53 Istanbul-Konvention). Daher zählen Betretungs- und Annäherungsverbote sowie einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c EO) oder Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) zu den grundlegenden Säulen des Gewaltschutzes.

§ 38a SPG normiert die Ermächtigung der Polizei, einer Person, von der (weitere) Gewalt droht, das Betreten einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, für die Dauer von zwei Wochen zu verbieten. Als zentraler Anknüpfungspunkt gilt die Wohnung, deren Betreten samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern verboten wird. Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an die gefährdete Person im Umkreis von hundert Metern, wodurch die persönliche Kontaktaufnahme mit dem Opfer zwar unterbunden wird, die allgemeine Kontaktaufnahme (zB Anruf, SMS, E-Mail) jedoch erlaubt bleibt.<sup>71</sup> Dieses personenbezogene Annäherungsverbot wurde im Zuge des Gewaltschutzgesetzes 2019<sup>72</sup> eingeführt. Davor war etwa der Arbeitsplatz der gefährdeten Person oder auch die Lehrstelle einer minderjährigen Person nicht von § 38a SPG umfasst, weshalb man zu Beginn des Reformprozesses eine Erweiterung (der Schutzbereiche des § 38a SPG) hinsichtlich des Arbeitsplatzes beabsichtigte. Da sich die Definition der Arbeitsstelle bei mobilen Berufen, wie beispielsweise Pflegepersonal, Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder Zugpersonal, schwierig gestaltete und eine Ausweitung der Neuregelung daher Flexibilität voraussetzte, entschied sich der Gesetzgeber für ein Annäherungsverbot (statt eines erweiterten Betretungsverbotes für den Arbeitsplatz).<sup>73</sup> Mit der Erweiterung des Annäherungsverbots wird dem in Artikel 52 der Istanbul-Konvention geforderten allgemeinen Kontaktverbot nicht vollständig entsprochen. Dennoch ist festzuhalten, dass das Annäherungsverbot ein klares

---

<sup>71</sup> Sollte Bedarf für ein allgemeines Kontaktverbot bestehen, kann ein solches mithilfe einer einstweiligen Verfügung beantragt werden (siehe weiter unten im Text).

<sup>72</sup> Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 2019/105.

<sup>73</sup> *Mayrhofer in Deixler-Hübner/Mayrhofer, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 108.*

Signal an die gefährdende Person, jeglichen persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person zu unterlassen. Durch das Gewaltschutzgesetz 2019 erstreckt sich der Schutz nicht mehr nur auf einzelne Orte, sondern auch auf das Opfer selbst. Die Gewaltschutzzentren haben sich in ihrer Stellungnahme<sup>74</sup> zur Gesetzesänderung grundsätzlich für das Annäherungsverbot ausgesprochen und festgehalten, dass etliche ihrer Reformvorschläge (zB Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Schutzbereiche iSd § 38a Abs 1 Z 2 SPG alt, Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen), die von den Gewaltschutzzentren schon seit der SPG-Novelle 2013<sup>75</sup> vorgebracht wurden, durch den Gesetzesentwurf berücksichtigt wurden.

Die Praxis der Gewaltschutzzentren zeigt, dass die Duldung eines nicht-persönlichen Kontakts (zwischen den Parteien zB via Telefon oder schriftlich) dem Wunsch zahlreicher Opfer nach dem Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes (zB zur Abstimmung bezüglich der Vorgehensweise im Hinblick auf gemeinsame Kinder) entspricht. Gibt es Sicherheitsbedenken hinsichtlich einer direkten Kontaktaufnahme, können andere Maßnahmen wie beispielsweise der Antrag auf Kontaktverbot durch eine einstweilige Verfügung ergriffen werden.

**Nicht von der Regelung des Annäherungsverbots umfasst sind auch jene Fälle, in denen anstelle eines Betretungsverbots für die Wohnung nur ein Annäherungsverbot erforderlich wäre.** Denn das Annäherungsverbot ist keine eigenständige Befugnis und daher nicht ohne ein Betretungsverbot möglich. In Fällen, in denen der Wohnort der gefährdeten Person der gefährdenden Person unbekannt ist (zB wegen eines Wohnortwechsels oder weil der Vorfall am Arbeitsplatz passiert ist) bzw der Aufenthaltsort der gefährdeten Person nicht bekannt werden sollte (zB weil das Opfer zur Familie oder ins Frauenhaus geflüchtet ist), kann kein Betretungs- und Annäherungsverbot erfolgen<sup>76</sup>, da für den Ausspruch eines Betretungsverbots der exakte Schutzbereich (dh die Wohnadresse der betroffenen Person) festgelegt und der gefährdenden Person mitgeteilt werden muss (§ 38a Abs 2 Z 1 SPG).

a. Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung (§ 38a Abs 10 SPG). Wird die Sicherheitsbehörde binnen der Geltungsdauer von zwei Wochen über die Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO und § 382c EO durch das ordentliche Gericht informiert, verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an die antragsgegnerische Person, längstens jedoch auf vier Wochen ab Anordnung (§ 38a Abs 10 SPG).

---

<sup>74</sup> Vgl Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, 7, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_04982/imfname\\_758055.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_04982/imfname_758055.pdf) (02.08.2023).

<sup>75</sup> BGBl I 2013/152.

<sup>76</sup> Messner/Hoyer-Neuhold/Habringer/Stöffelbauer/Warisch in Bundesministerium für Inneres, Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und Fachhochschule Campus Wien (FHCW) (Hrsg), Evaluierungsbericht Gewaltschutzgesetz 2019 (2022) 117.

**War vor der SPG-Novelle 2013 lediglich das Einbringen eines Antrags auf einstweilige Verfügung für die Verlängerung des Betretungsverbots ausreichend, erfordert es gegenwärtig den Informationsfluss zwischen Gericht und Sicherheitsbehörde, damit sich das Betretungs- und Annäherungsverbot wirksam verlängert.** Die Gewaltschutzzentren kennen vereinzelt Beispiele, in denen die Polizei seitens des Gerichts nicht oder nicht zeitgerecht vom Einbringen eines Antrags auf einstweilige Verfügung informiert wurde (zB weil die Kanzleikraft erkrankt war oder die dringend benötigte Information über den Postweg zu lange dauerte) und deshalb das Betretungs- und Annäherungsverbot nach zwei Wochen trotz rechtzeitig beim Gericht eingebrachten Antrages auslief.

Seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 kann das Zivilgericht mit einer abweisenden Entscheidung über einen Antrag auf einstweilige Verfügung das Betretungs- und Annäherungsverbot vor Ablauf der zweiwöchigen Geltungsdauer allenfalls verkürzen.<sup>77</sup> Auch wenn diese Problematik in der Praxis selten von Bedeutung sein wird, da die Antragstellung samt Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen kaum erfolgen wird, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Reform eine Verkürzung der Frist ermöglicht wurde. **Es wird vorgeschlagen, die mögliche Fristkürzung rückgängig zu machen und den ursprünglichen Wortlaut vor der Reform wiederherzustellen.**

**Ungeachtet dessen ist eine Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbot bei Antragstellung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Stalking, § 382d EO) weiterhin nicht vorgesehen.** Dadurch kommt es zu einer nicht nachvollziehbaren Differenzierung der einstweiligen Schutzverfügungen, wodurch Schutzlücken für die gefährdete Person entstehen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei Stalking-Vorfällen nur sehr selten ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wird, selbst wenn die rechtliche Grundlage dafür bestünde. Angesichts dessen, dass der Stalkingdynamik oftmals ein hohes Gefährdungspotential immanent ist, erscheint ein Sensibilisierungs- und Schulungsbedarf der einschreitenden Organe offensichtlich erforderlich.<sup>78</sup>

**Problematisch ist auch, dass die gefährdende Person nicht gesondert über die Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbot nach Antragstellung in Kenntnis gesetzt wird.** Dies wiederum kann zu einer Eskalation der Situation führen, wenn die gefährdende Person nach Ablauf von zwei Wochen der Meinung ist, wieder rechtmäßig in die Wohnung zurückkehren zu dürfen. **Angeregt wird daher eine Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person in § 38a Abs 10 SPG.**

Der Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot durch die Polizei ist keine Voraussetzung für die Beantragung einer einstweiligen Verfügung. Wird von der Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen, kann die sicherheitspolizeiliche Maßnahme während der Dauer des Verfahrens zur Erlassung der einstweiligen Verfügung sofortigen Schutz vor Gewalt bewirken, sofern das Zivilgericht zeitgerecht entscheidet. **Da es keine gesetzliche Frist zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen**

---

<sup>77</sup> Vgl auch *Keplinger* in *Keplinger/Bauer*, Gewaltschutzgesetz<sup>6</sup> 166, FN 205.

<sup>78</sup> *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 114.

**Verfügung und Zustellung desselben gibt, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungs- und Annäherungsverbot bei Gericht beantragt wird.**

Insgesamt betrachtet, sind Betretungs- und Annäherungsverbote aus Sicht der Gewaltschutzzentren effektive Mittel im Kampf gegen Gewalt. Die Regelungen erscheinen aber vereinzelt - aufgrund der oben näher beschriebenen Problemstellungen – zur Vermeidung von Schutzlücken verbesserungswürdig.

b. Die Aufgabe der Gewaltschutzzentren ist es, den Schutz der Opfer von Gewalt in der Privatsphäre und Stalking nachhaltig zu verbessern sowie objektive und subjektive Sicherheit (wieder-) herzustellen. Dies erfolgt nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes durch umgehende juristische Beratung und Unterstützung, Sicherheitsplanung und Gefährdungsmanagement, Stabilisierung in der Krisensituation (Krisenintervention<sup>79</sup>) und psychosoziale Unterstützung.<sup>80</sup>

Durch die im Erlass der Exekutive festgeschriebene Datenübermittlung<sup>81</sup> nach einem polizeilichen Einschreiten wegen eines Betretungs- und Annäherungsverbot (gemäß § 38a SPG) oder wegen Stalking/Beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) ist es den Gewaltschutzzentren möglich, zeitnah mit den gefährdeten Personen proaktiv Kontakt aufzunehmen und ihnen Unterstützung anzubieten.

**Betroffene von fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) oder fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (Cybermobbing, § 107c StGB) werden mangels Datenübermittlung seitens der Polizei nicht proaktiv durch die Gewaltschutzzentren kontaktiert. Folge davon ist, dass diesen Opfern Informationen über wesentliche Rechte wie Prozessbegleitung und die Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen fehlen und sie auch keine Begleitung und Beratung, vor allem in Hinblick auf ihre Sicherheit, in Anspruch nehmen können.**

Die positive Reaktion auf die proaktive Kontaktaufnahme durch die Gewaltschutzzentren spiegelt sich auch in den in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführten Evaluationen der Gewaltschutzzentren Kärnten, Tirol, Niederösterreich und Burgenland wider. Die im Rahmen der Projekte durchgeführten Befragungen von Klientinnen und Klienten ergaben, dass die proaktive Kontaktaufnahme durch die Gewaltschutzzentren von den Betroffenen als durchwegs hilfreich bewertet wurde, zumal es nach Vorfällen häuslicher Gewalt häufig vorkommt, dass sich die Betroffenen eher zurückziehen als aktiv Hilfe zu suchen.<sup>82</sup>

---

<sup>79</sup> Näheres zu Krisenintervention siehe *Juen/Kratzer* (Hrsg), Krisenintervention und Notfallpsychologie (2012).

<sup>80</sup> *Riezler in Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 10 f.

<sup>81</sup> Vgl § 56 SPG; Erlass des BMI 23. 12. 2021, GZ 2021-0.896.858, 20.

<sup>82</sup> Evaluation Gewaltschutzzentrum Kärnten, Evaluation Gewaltschutzzentrum Tirol, Evaluation Gewaltschutzzentrum Niederösterreich, Evaluation Gewaltschutzzentrum Burgenland, Univ.-Prof. Dr. Stephan Sting, 2019.

An dieser Stelle erscheint jedoch eine österreichische Studie aus dem Jahr 2014 erwähnenswert, wonach Frauen mit Beeinträchtigung kaum Zugang zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen haben. Die Ursachen dafür sind vielfältig, neben baulichen Barrieren und unzureichenden Angeboten und Leistungen gab es in den Einrichtungen vor allem zu wenig Wissen über die Bedürfnisse von Frauen mit Beeinträchtigungen sowie fehlende finanzielle und personelle Ressourcen, um umfassende Barrierefreiheit gewährleisten zu können.<sup>83</sup> Die Gewaltschutzzentren arbeiten jedoch daran, den Zugang für Menschen mit Beeinträchtigung durch gezielte Gewaltpräventionsprojekte stetig zu verbessern.

Festzuhalten ist, dass die gefährdete Person über geeignete Opferschutzeinrichtungen (gemäß § 25 Abs 3 SPG) von der Polizei nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots bzw nach Erstellung einer Strafanzeige wegen beharrlicher Verfolgung in Kenntnis gesetzt wird und die Gewaltschutzzentren in solchen Fällen die Daten der gefährdeten Person übermittelt bekommen, um mit den Opfern proaktiv Kontakt aufnehmen zu können. Daneben haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefährdete Personen auch zu informieren, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO und § 382c EO zu stellen (§ 38a Abs 4 SPG). Informationspflichten werden in der Regel durch die Übergabe eines Informationsblattes erfüllt.<sup>84</sup>

**Da die Datenübermittlung bei fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (Cybermobbing § 107c StGB) bislang fehlt, sollte diese Datenübermittlung an die Gewaltschutzzentren im Erlass „Gewalt in der Privatsphäre“ des Bundesministeriums für Inneres an die Gewaltschutzzentren verankert werden.**

c. Eine gefährdete Person kann jeder Mensch sein, für den ein „gefährlicher Angriff“ auf Leben, Gesundheit oder Freiheit droht, unabhängig von Alter oder Geschlecht. Sind mehrere Personen gefährdet (zB Mutter mit zwei Kindern), sind von der Polizei jeweils separate Gefahrenprognosen zu erstellen und für jede Person ein eigenes Betretungsverbot auszusprechen. Mit der Verhängung des Betretungsverbots ist ex lege ein Annäherungsverbot vorgesehen (siehe auch Punkt 51), sodass sich die gefährdende Person der gefährdeten Person auf maximal 100 Meter nähern darf. Diese Bestimmung ist nicht als Bannmeile konzipiert worden, weshalb in Fällen, in denen sich die gefährdete Person annähert, die gefährdende Person nicht ausweichen muss. Ein allgemeines Kontaktverbot nach polizeilichem Einschreiten gibt es für gefährdete Personen nicht (siehe auch Punkt 51). Hierfür muss erst eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragt werden.

Entscheidend ist, dass minderjährige Personen von der Polizei als gefährdet eingestuft werden, wenn sie von Gewalt unmittelbar betroffen sind. **Wegen miterlebter Gewalt kann aufgrund derzeitiger Gesetzeslage kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden. Wird eine minderjährige Person (zum Beispiel wegen ausschließlich miterlebter Gewalt) als**

---

<sup>83</sup> Riezler in Deixler-Hübner/Mayrhofer, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 18.

<sup>84</sup> Erlass des BMI 23. 12. 2021, GZ 2021-0.896.858, 20.

nicht gefährdet eingestuft, erhält sie keinen Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot und kann erst mit Verzögerung durch eine gerichtliche Verfügung geschützt werden. Dies, obwohl ein Zusammentreffen mit der gefährdenden Person bereits dann Kindeswohlgefährdend (im Sinn des § 138 ABGB) sein kann, wenn Kinder und Jugendliche indirekt Gewalt erlebt haben.

**In diesem Zusammenhang sind Schulungen für die Polizei bezüglich ihres Umgangs mit Kindern und Jugendlichen beim Einschreiten und die umfassende Abklärung, ob Kinder und Jugendliche als gefährdete Personen einzustufen sind, unbedingt erforderlich.<sup>85</sup>**

Betretungsverbote für erweiterte Verbotsbereiche (Schule, Kinderbetreuungseinrichtung und Hort), welche vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 unabhängig von der Anwesenheit der gefährdeten Person Schutz boten, wurden ua aus Gründen der Rechtsvereinfachung gestrichen. Dieser Schritt ist insofern konsequent, da anstelle der erweiterten Schutzbereiche das Annäherungsverbot trat.

**In Ausnahmefällen kann mit einem Annäherungsverbot von 100 Metern in großen Betreuungseinrichtungen aber kein Auslangen gefunden werden. Ebenso erscheinen jene Fälle problematisch, in denen sich die gefährdende Person bereits vor Eintreffen der gefährdeten Person beispielsweise in der Schule aufhält, da die Gefahr des Aufeinandertreffens zwar gegeben, aber der Tatbestand des Annäherns nicht erfüllt ist. Insbesondere bei pädagogischen Einrichtungen könnten sich daher vereinzelt Gefährdungssituationen für Minderjährige und Probleme hinsichtlich der Durchsetzung des Annäherungsverbots ergeben; dies, obwohl es sich bei minderjährigen gefährdeten Personen um eine besonders schützenswerte Opfergruppe handelt.<sup>86</sup>**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, jene Menschen, in deren Obhut sich eine minderjährige gefährdete Person regelmäßig befindet, zu informieren, sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint. In diesem Zusammenhang sind Schulungen für die Polizei im Umgang mit Kindern und ihre konsequente Einstufung als gefährdete Person unbedingt erforderlich.

Die geltende Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ führt dazu, dass im Vergleich zur Gesetzeslage vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 nicht mehr zwingend die jeweiligen Leitungspersonen von Schulen/institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen/Horten vom Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbotes informiert werden müssen.

**Die Materialien<sup>87</sup> halten zwar fest, dass eine Informationspflicht bei unmündigen Minderjährigen als notwendig erachtet wird, eine gesetzliche Klarstellung im Sinne des Schutzes betroffener Kinder ist jedoch ausständig. Da unmündige Minderjährige regelmäßig**

---

<sup>85</sup> Zur Studie betreffend Polizeieinsätze für Kinder und Jugendliche „EinSatz“ – Interventionen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen, 2014-2017, <https://www.kiras.at/geofoerderte-projekte/detail/einsatz> (02.08.2023); *Messner/Hoyer-Neuhold*, „Und neben der Polizei hab’ ich mich dann sicher gefühlt“ - „EinSatz“ - Eine Studie über Polizeieinsätze nach § 38a SPG fokussiert auf Kinder und Jugendliche, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 2018/3, 53 ff.

<sup>86</sup> *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 119.

<sup>87</sup> ErläutRV 2434 BlgNR 24. GP 8.

noch nicht in der Lage sein werden, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen, wäre bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine staatliche Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen wünschenswert.

**Ebenso ist ein Optimierungsbedarf zur Erhöhung der Sicherheit gewaltbetroffener Kinder dahingehend gegeben, dass eine (datenschutzrechtliche) Befugnis der Weitergabe von Lichtbildern implementiert werden sollte, damit das zuständige Betreuungspersonal im Akutfall die gefährdende Person überhaupt als solche erkennen kann. Diese derzeitige Beschränkung dieser Datenweitergabe widerspricht einem umfassenden Opferschutz gewaltbetroffener Kinder.<sup>88</sup>**

d. Zum ersten Mal seit Einführung des Betretungsverbot im Jahr 1997 wurde durch das Gewaltschutzgesetz 2019 eine Ausnahbestimmung eingeführt. Eine derartige Ausnahme darf sich stets nur auf den Umkreis von 100 Metern um die vom Betretungsverbot erfasste Wohnung und auf das Annäherungsverbot an die gefährdete Person beziehen. Ausnahmen für den Schutzbereich Wohnung sind gemäß § 38a Abs 9 SPG nicht zulässig. Durch diese Bestimmung ist es der Sicherheitsbehörde gestattet, bei dringender Notwendigkeit auf Antrag der gefährdenden Person Ausnahmen zu genehmigen, die entweder den Ort oder die Zeit betreffen. Allerdings müssen dabei schutzwürdige Interessen der gefährdeten Person berücksichtigt werden (§ 38a Abs 9 SPG). Dringende Notwendigkeiten können wirtschaftliche oder gesundheitliche Gründe sein, beispielsweise der Zugang zum eigenen Arbeitsplatz, wie eine Arztpraxis im Wohngebäude oder eine Landwirtschaft, oder der Besuch eines Krankenhauses in unmittelbarer Nähe zur geschützten Wohnung oder dem regelmäßigen Aufenthaltsort der gefährdeten Person.<sup>89</sup> Der Bescheid der Sicherheitsbehörde über die beantragte Ausnahme ist der antragstellenden gefährdenden und der gefährdeten Partei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.<sup>90</sup>

Die Einführung einer Ausnahmemöglichkeit, anhand derer die jeweiligen Interessen der beteiligten Personen (der gefährdeten und der gefährdenden) gegeneinander abzuwiegen sind, wurde von Opferschutzeinrichtungen im Begutachtungsverfahren als Gefahr für das staatlich klar geregelte Betretungsverbot und dessen Signalwirkung eingestuft.<sup>91</sup> In der Praxis hat sich nunmehr gezeigt, dass zeitliche und örtliche Ausnahmen nur sehr selten von gefährdenden Personen beantragt werden, die diskutierte Problemstellung also zumindest bis dato kaum zum Tragen kam.

**Dennoch möchten wir an dieser Stelle für eine restriktive Auslegung des Ausnahmetatbestandes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Gründen plädieren, da das Recht der gefährdeten Person auf ein gewaltfreies Leben (Artikel 2 Europäische**

---

<sup>88</sup> *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 126.

<sup>89</sup> Vgl. *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 129.

<sup>90</sup> *Pesendorfer*, Das Gewaltschutzgesetz 2019 - familienrechtliche Aspekte im Überblick, *iFamZ* 2019, 293.

<sup>91</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, 12 ff, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_04982/imfname\\_758055.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_04982/imfname_758055.pdf) (02.08.2023).

**Menschenrechtskonvention und Artikel 3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) im Vergleich zum Recht auf Erwerbsfreiheit (Artikel 6 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger<sup>92</sup> und Artikel 15 Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>93</sup>)**  
**Priorität genießt.<sup>94</sup>**

52. Bei Anordnung eines Betretungs- und Anordnungsverbotes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die gefährdende Person bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach § 38a Abs 1 SPG wegzuweisen (§ 38a Abs 2 Z 6 SPG). Die Wegweisung dient der Durchsetzung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes und ist die Anordnung, eine Wohnung und/oder die 100-Meter-Zone zu verlassen.<sup>95</sup> Verlässt die gefährdende Person den räumlichen Schutzbereich nicht oder leistet passiven Widerstand, kann die Wegweisung mit Zwangsgewalt durch unmittelbare Anwendung von Körperkraft oder technischer Hilfsmittel (Einsatzstock, Schusswaffen etc) durchgesetzt werden (§ 50 SPG).

Bei der Wegweisung handelt es sich demnach um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd § 130 Abs 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz<sup>96</sup> bzw § 88 Abs 1 SPG.<sup>97</sup> Sie dient der Durchsetzung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes. Solange dieses aufrecht ist, darf die gefährdende Person weder den räumlichen Schutzbereich (Wohnung inklusive 100-Meter-Radius) betreten<sup>98</sup>, noch sich der gefährdeten Person nähern. Missachtet die gefährdende Person das BV/AV und betritt den Schutzbereich oder nähert sich der gefährdeten Person an, so begeht sie eine Verwaltungsübertretung (§ 84 Abs 1b Z 1 und 2 SPG). Ultima ratio kann auch eine verwaltungsstrafrechtliche Festnahme gemäß § 35 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)<sup>99</sup> erfolgen, welche aber in der Praxis kaum durchgeführt wird. Eine Missachtung ist gemäß § 84 Abs 1b SPG mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden.<sup>100</sup>

**Als unmittelbare Täterin oder unmittelbarer Täter kommt nur die gefährdende Person in Betracht, weil gegen sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet wurde. Nach herrschender Lehre ist auch eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person gemäß § 7 VStG möglich, wenn sie der gefährdenden Person die Rückkehr in die Wohnung ermöglicht.<sup>101</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch zu prüfen, ob Rechtfertigungs- oder Entschuldigungs-**

---

<sup>92</sup> RGBI 1867/142.

<sup>93</sup> 2000/C 364/01.

<sup>94</sup> *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 129 f.

<sup>95</sup> *Keplinger* in *Bauer/Keplinger*, Gewaltschutzgesetz<sup>6</sup> 152.

<sup>96</sup> BGBl I 2019/14.

<sup>97</sup> *Keplinger* in *Bauer/Keplinger*, Gewaltschutzgesetz<sup>6</sup> 146.

<sup>98</sup> Die gefährdende Person darf die Wohnung nur mehr in Gegenwart eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten (§ 38a Abs 3 SPG).

<sup>99</sup> BGBl 1991/52.

<sup>100</sup> *Mayrhofer* in *Deixler-Hübner/Mayrhofer*, Handbuch Gewaltschutzrecht (2023) 132.

<sup>101</sup> *Keplinger* in *Bauer/Keplinger*, Gewaltschutzgesetz<sup>6</sup> 186; *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz – Praxiskommentar<sup>20</sup> (2021) 263; aM *Dearing* in seinem unveröffentlichten Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Weltweit vorbildlich – 20 Jahre Gewaltschutzgesetz“ vom 9. 5. 2017 in Linz, 11 ff.

gründe (§ 6 VStG) vorliegen<sup>102</sup>, die die Strafbarkeit wiederum ausschließen können. Die gefährdete Person trifft damit die Verpflichtung, das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes glaubhaft zu machen.<sup>103</sup> Dies steht im Widerspruch zur ursprünglichen Absicht des Gewaltschutzgesetzes und sendet ein falsches Signal an die gefährdete Person. Nachdem ein Betretungs- und Annäherungsverbot angeordnet wurde, reagieren gefährdende Personen oft mit Druck auf die gefährdete Person und fordern sie beispielsweise auf, wieder in die Wohnung gelassen zu werden. Da die gefährdete Person möglicherweise noch unter dem Eindruck vorheriger Gewalthandlungen steht, kann es für sie schwierig sein, dem Druck der gefährdenden Person standzuhalten. Aus diesem Grund wird angeregt, dass § 7 VStG in Fällen des § 84 Abs 1b SPG keine Anwendung findet.

#### Article 53: Restraining or protection orders

53. Have any legislative or other measures been taken to introduce and/or amend the legal framework governing restraining and protection orders in order to align it with the requirements of Article 53? If yes, please specify whether: a. restraining or protection orders are available – in the context of criminal proceedings and/or upon application from civil courts - to women victims of all forms of violence covered by the Istanbul Convention, including domestic violence, stalking, sexual harassment, forced marriage, female genital mutilation, violence related to so-called honour as well as digital manifestations of violence against women and girls; b. children are specifically included in protection orders; c. any exceptions to contact bans are made and, if so, in which circumstances these may be made.

54. Please provide information on the measures taken to enforce protection orders and on responses to any violations of such orders.

#### Artikel 53: Einstweilige Verfügungen

##### a. Gesetzliche Neuerungen im Zusammenhang mit Einstweiligen Verfügungen

Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt nach der Exekutionsordnung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen für weibliche Opfer aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, möglich.

Am 1. Juli 2021 trat die Gesamtreform der Exekutionsordnung in Kraft.<sup>104</sup> Dabei wurde die (eingeschränkte) Vertretungsbefugnis von Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs 2 SPG) verankert. Die gefährdete Partei kann sich seither bei einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) sowie bei der Einbringung weiterer Schriftsätze im Verfahren erster Instanz durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung (§ 25 Abs. 3 SPG) vertreten lassen.

---

<sup>102</sup> Vgl zu den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen zB *Wessely in Raschauer/Wessely* (Hrsg), VStG Verwaltungsstrafgesetz – Kommentar<sup>2</sup> (2016) § 6 Rz 1 ff.

<sup>103</sup> Dazu ausführlich: *Mayrhofer/Riezler in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* § 84 SPG Rz 7.

<sup>104</sup> BGBl I 2021/86.

Zusätzlich wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, die gefährdende Partei im Rahmen des Verfahrens über die einstweilige Verfügung zu einer Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten (§ 382f Abs 4 EO). Das Gericht kann in Verfahren nach den §§ 382b und 382c einer Antragsgegnerinnen oder Antragsgegnern, die noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs 8 SPG teilgenommen haben, auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen auftragen, binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Die Kosten der Teilnahme an einer Beratung trägt der Bund, eine Bestätigung über die Teilnahme ist dem Gericht vorzulegen.

**Eine Zuweisung zur Gewaltberatung ist jedoch laut Gesetzestext nicht möglich, wenn die antragsgegnerische Person schon einmal an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs 8 SPG teilgenommen hat. Eine bereits einmal erfolgte Beratung im Rahmen der Gewaltprävention soll bei neuerlicher Gewalt kein Ausschließungsgrund für künftige Zuweisungen sein.**

**Eine Zuweisung zur Beratung ist auch nur in den Fällen einer Antragstellung einer einstweiligen Verfügung gegen Gewalt möglich, nicht aber in jenen Fällen, in denen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen Eingriffe in die Privatsphäre (zB Stalking) beantragt wurde.** Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere, da eine Gewaltberatung auch in Fällen eines Betretungs- und Annäherungsverbot wegen beharrlicher Verfolgung für gefährdende Personen verpflichtend ist.

#### b. Fokus Kinder

Kinder können mittels einstweiliger Verfügung vor Gewalt geschützt werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, 382c und 382d EO sowie deren Vollzug kann der Kinder- und Jugendhilfeträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn die gesetzliche Vertretung einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat. In der Praxis zeigt sich, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger nur vereinzelt von diesem Recht Gebrauch macht.

Mit der Reform des Exekutionsrechtes 2021 wurde zudem festgelegt, dass der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger sowie das PflEGschaftsgericht unverzüglich zu verständigen sind, wenn eine der Parteien minderjährig ist oder sich aus der Aktenlage ergibt, dass eine minderjährige Person in der von der einstweiligen Verfügung erfassten Wohnung wohnt.

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens

verlängert werden. Wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche antragstellende Parteien im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung sind, können einstweilige Verfügungen ebenfalls nur durch eines dieser Verfahren in der Hauptsache verlängert werden. Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien<sup>105</sup> besagt, dass sich auch in dieser Konstellation, die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen kann und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll. **Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es unbedingt einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.**

#### c. Ausnahmen von Kontaktverboten

Ausnahmen von Kontaktverboten bei einstweiligen Verfügungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

#### 54. Durchsetzung von einstweiligen Verfügungen

**Manche Verstöße gegen einstweilige Verfügungen können von der Sicherheitsbehörde vollzogen werden und auch verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden – jedoch nicht alle.**

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d Z 2 EO und weitere Sicherungsmittel gemäß § 382d Z 4 bis 7 EO können nicht von der Sicherheitsbehörde vollzogen werden (§ 382d iVm § 382i Abs 2 EO). Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, ist nicht vorgesehen.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382c EO kann die Polizei vom Gericht mit dem Vollzug beauftragt werden. Auf Ersuchen der antragstellenden Person ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, gegen das durch Kontaktaufnahme via Telefon oder Mail (und nicht nur durch persönliches Auftreten) verstoßen wird. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382d EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG auf die

---

<sup>105</sup> LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a = EFSIlg 88.386.

gefährdende Person einzuwirken. Diese Differenzierung ist auch in Hinblick auf die Verwaltungsstrafbestimmungen nicht nachvollziehbar.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet häufig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen und muss in jegliche Sicherheitsplanung mit dem Opfer einbezogen werden.

Neben der Tatsache, dass der Vollzug des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet dieser auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass auch in allen Fällen von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382d EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht von der Polizei berichtet werden muss. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln gemäß § 382e Abs 2 EO von Bedeutung sein.

**Eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die in § 382i Abs 2 EO angeführte unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt mit Verweis auf das SPG wird als sinnvoll erachtet.**

§ 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, bestimmt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,00 (im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00) für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wurde. Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person wegen Beitragstäterschaft bestraft werden.<sup>106</sup>

**Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes.** Ist es während des Betretungs- und Annäherungsverbotes erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der gefährdeten Person sind, geht die Entscheidungsbefugnis nach Ablauf des Betretungs- und Annäherungsverbotes auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. **Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafandrohung zu stellen, sollten die an die antragsgegnerische Person gerichteten Verbote nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an die gewaltbetroffene Person.**

Gefährdende Personen reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf die gefährdete Person und verlangen von

---

<sup>106</sup> So Bauer/Keplinger in Bauer/Keplinger (Hrsg), Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar (2022) 116.

ihr, den früheren Zustand wiederherzustellen. **Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von letzteren im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.**

Mit § 84 Abs 1b SPG wurde der Weg beschritten, die Strafbarkeit der gefährdenden Person von Aufbau und Wortwahl des Gesetzestextes explizit in den Fokus zu rücken. Dennoch ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person laut herrschender Meinung nicht ausgeschlossen. Diese Klarstellung sollte in Bezug auf § 84 Abs 1b SPG und § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, vorgenommen werden, damit die Möglichkeit einer Beitragstäterschaft iSd § 7 VStG ausgeschlossen wird.

Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden. **Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem allfälligen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes erhalten.** Dies ist auch geboten, um Doppelbestrafungen zu vermeiden, da die gefährdete Person daneben noch die Möglichkeit hat, eine Übertretung der einstweiligen Verfügung im Rahmen der Exekutionsordnung ahnden zu lassen.

#### **Article 56: Measures of protection**

55. Please provide information on the measures taken to ensure the following:

- a. that the relevant agency informs the victim when the perpetrator escapes or is released temporarily, at least when they or their family might be in danger (paragraph 1 b);
- b. the protection of the privacy and the image of the victim (paragraph 1 f);
- c. the possibility for victims to testify in the courtroom without being present or at least without the presence of the alleged perpetrator, notably through the use of appropriate communication technologies, where available (paragraph 1 i);
- d. the provision of appropriate support services for victims so that their rights and interests are duly presented and taken into account (paragraph 1 e).

#### **Artikel 56: Schutzmaßnahmen**

- a. Informationspflicht bei Freilassung oder Flucht

Sowohl in der StPO als auch im StVG ist die Verständigungspflicht der Opfer geregelt.

#### StPO

Alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO sowie besonders schutzbedürftige Opfer nach § 66a StPO sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten, von der Aufhebung der Untersuchungshaft sowie von der Flucht des in Untersuchungshaft

befindlichen Beschuldigten und seiner allfälligen Wiederergriffung zu verständigen. Alle übrigen Opfer über ihren Antrag.

**Die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je Opferstatus sorgen für unübersichtliche Bestimmungen und teilweise nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen. Eine einheitliche Verständigung von Amts wegen für alle Opfergruppen wäre wünschenswert, um den Umgang mit diesen Bestimmungen zu vereinfachen und Fehlerquellen zu minimieren.**

**Zusätzlich ist anzumerken, dass es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, damit Opfer von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung verständigt werden. Im Sinne des Opferschutzes und der Entlastung der Opfer wäre eine solche Verständigung jedoch wünschenswert, weil damit die Betroffenen wissen, dass sie keiner Gefahr mehr ausgesetzt sind.**

**Die Gewaltschutzzentren stellen weiters fest, dass in der Praxis Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft restriktiv auferlegt werden. Diese Weisungen würden jedoch wesentlich zum Schutz der Opfer beitragen. Zudem ist es notwendig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung derartiger Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichten muss.**

**Darüber hinaus sollte eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass die Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung den weisungsgemäßen Zustand mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wiederherzustellen hat.**

#### StVG

Opfer müssen einen Antrag stellen, um von der Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen, verständigt zu werden. Auch bei einer Flucht aus der Strafhaft werden Opfer nur dann verständigt, wenn sie einen dementsprechenden Antrag gestellt haben.

**Im Falle der Flucht einer strafgefangenen Person sollten Opfer unbedingt von Amts wegen verständigt werden.** Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht der verurteilten Person nachzudenken und einen entsprechenden Antrag stellen zu müssen, vermittelt ein wenig vertrauenserweckendes Bild des Strafvollzugs. Darüber hinaus stellt es für die Justiz einen zusätzlichen Aufwand dar, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht zu bearbeiten, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden.

Im Falle der Entlassung aus der Strafhaft ist eine Verständigung von Amts wegen nicht unbedingt erforderlich. Gerade bei langen Haftstrafen wollen die Opfer manchmal gar nicht

wissen, wann die verurteilte Person entlassen wird (vor allem, wenn zB kein naher Bezug besteht oder nicht mehr besteht).

**Diejenigen Opfer, die allerdings einen Antrag auf Verständigung gestellt haben, sollten nicht nur vom ersten unbewachten Verlassen verständigt werden, sondern bei jedem Verlassen der Justizanstalt.** Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang das Opfer bedroht oder ihm neuerlich Gewalt angetan wird, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt.

Gesetzlich ist vorgesehen, dass von der bevorstehenden oder der bereits erfolgten Entlassung der strafgefangenen Person das Opfer verständigt werden muss (nach gestelltem Antrag). **Eine Verständigung nach erfolgter Entlassung konterkariert jedoch den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.** Dem Opfer sollte zumindest 48 Stunden Zeit eingeräumt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können. **Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bislang gesetzlich nicht klar definiert ist, an wen der Antrag des Opfers auf Verständigung zu richten ist.** Ausdrücklich geregelt ist nur, dass die Anstaltsleitung die Verständigung vorzunehmen hat. Dies lässt jedoch nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass der Antrag auch an die Anstaltsleitung zu stellen ist. Dies wäre in vielen Fällen auch äußerst problematisch, da das Opfer häufig nicht weiß, in welcher Haftanstalt die verurteilte Person die Haft verbüßen muss. Zudem kann sich bei mehrjährigen Haftstrafen auch der Vollzugsort ändern. Aus den angeführten Gründen sollte in § 149 Abs 5 StVG daher ausdrücklich geregelt werden, dass der Antrag auf Verständigung an das im Strafverfahren zuständige erstinstanzliche Gericht zu stellen ist.

**Zusätzlich ist anzumerken, dass Opfer nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts haben bzw. auch nicht wissen, ob ein Haftaufschub gewährt wurde.** Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet sie oft schwer. Die Schaffung einer dementsprechenden Gesetzeslage wäre im Sinne des Opferschutzes.

#### b. Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers

Gemäß § 162 StPO haben Zeuginnen bzw Zeugen die Möglichkeit, anonym auszusagen, sofern zu befürchten ist, dass bei Bekanntwerden der Identität eine ernste Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit des Opfers oder eines Dritten besteht.

Darüber hinaus dürfen Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich von Zeuginnen bzw Zeugen gemäß § 161 Abs 3 StPO nur dann gestellt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles unerlässlich ist. Im Falle der Anwesenheit anderer Personen im Sitzungssaal ist gemäß § 161 Abs 1 StPO darauf zu achten, dass die persönlichen Verhältnisse der Zeuginnen bzw Zeugen möglichst nicht öffentlich bekannt werden.

Ebenso kann die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gemäß § 229 Abs 1 Z 2 StPO von Amts wegen oder auf Antrag von Opfern vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches der Opfer ausgeschlossen werden.

Neben der Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung, kann die Vernehmung von Zeuginnen bzw Zeugen auch aus sonstigen erheblichen Gründen gemäß § 247a StPO unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden.

Diese rechtlichen Maßnahmen dienen dem Schutz der Privatsphäre und des Bildes der Opfer. **In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Bestimmungen kaum zum Tragen kommen und nur sehr selten angewandt werden. Der größte Angriff auf die Privatsphäre von Opfern besteht jedoch durch die teils reißerische und täterbezogene Berichterstattung in den Medien in Österreich. Auf Grund dessen fordern Opferschutzeinrichtungen seit Jahren klare Richtlinien für die Medienberichterstattung, um ausreichenden Opferschutz zu gewährleisten.**

#### c. Gesonderte Vernehmung

##### Strafverfahren

In §§ 165 und 250 Abs 3 StPO sind die kontradiktorische Vernehmung und die schonende Vernehmung von Opfern im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren des Strafverfahrens geregelt.

Bei der Vernehmung eines besonders schutzbedürftigen Opfers (§ 66a StPO) oder sonst eines Zeugen oder einer Zeugin, auf den/die die in § 66a erwähnten Kriterien zutreffen, oder sonst im Interesse der Wahrheitsfindung ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Gelegenheit zur Beteiligung im Verfahren derart zu beschränken, dass die Beteiligten des Verfahrens und ihre Vertreter und Vertreterinnen die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Insbesondere beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit kann ein Sachverständiger oder eine Sachverständige mit der Befragung beauftragt werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen oder der Zeugin mit dem/der Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt.

Ein minderjähriges Opfer, das durch die der beschuldigten Person zur Last gelegte Straftat in der Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, hat das Gericht in jedem Fall auf die oben beschriebene Art und Weise zu vernehmen, alle übrigen Opfer auf ihren Antrag oder über Antrag der Staatsanwaltschaft.

Diese Bestimmung ist als Muss-Bestimmung konzipiert und lässt rechtlich keinen Entscheidungsspielraum. In der Praxis ist es jedoch oftmals vom guten Willen des Richters

oder der Richterin abhängig, ob diese Videovernehmung durchgeführt wird. Da die Nichteinhaltung von Opferrechten keine rechtlichen Konsequenzen im Verfahren hat, ist die Durchsetzung dieser Rechte manchmal sehr schwierig. **Die Gewaltschutzzentren fordern seit Jahren das Recht auf Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei Verletzung entscheidender Opferrechte – bislang vergebens.**

Eine kontradiktorische Vernehmung wird vom Gericht mitunter abgelehnt. Als Alternative wird die schonende Vernehmung nach § 250 Abs 3 StPO durchgeführt. Hierbei ist der Richter oder die Richterin befugt, die angeklagte Person ausnahmsweise während der Anhörung des Opfers aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und § 66a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO (Hinterbliebene des getöteten Opfers) haben das ausdrücklich normierte Recht auf schonende Vernehmung. **Dies sollte für alle Opferkategorien normiert sein.**

Zivilverfahren (Scheidungsverfahren, Verfahren zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt usw)

In Zivilverfahren, die mit einem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, schonend über Video – nach dem Vorbild im Strafrecht – einvernommen zu werden (§ 289a Abs 1 ZPO). Diese Regelung kommt allen Opfern gemäß § 65 Z 1 lit a StPO zugute. **Andere Opfer, wie zB Hinterbliebene in Verfahren gegen verurteilte Personen, Opfer von beharrlicher Verfolgung oder Cyberstalking, sowie Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden, sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, die abgesonderte Vernehmung nach § 289a ZPO zu beantragen.**

In der Praxis findet diese Bestimmung leider nur sehr selten Anwendung. **Das Verhältnis zwischen Opfern und gewaltausübenden Personen sollte auch in einem zwischen ihnen geführten Zivilverfahren verstärkt Berücksichtigung finden.**

Zudem kann nach § 289a Abs 2 ZPO eine abgesonderte Vernehmung auch unabhängig von der Opfereigenschaft oder einem Strafverfahren beantragt werden, wenn die Aussage aufgrund der persönlichen Betroffenheit und des Beweisthemas in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung nicht zumutbar ist. **Um sekundäre Viktimisierung möglichst zu vermeiden, sollte diese Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umgestaltet werden.**

In Verfahren wegen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 382b, 382c und 382d EO kann die Vernehmung bei gleichzeitiger Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal für die antragstellende Partei eine große psychische Belastung darstellen. Insbesondere bei Verfahren wegen § 382d EO ist das Zusammentreffen des Opfers mit der stalkenden Person bei Gericht problematisch, da es dieser gerade um die Kontaktaufnahme mit dem Opfer geht.

Nach § 382f Abs 2 EO hat das Gericht zu prüfen, ob von der Anhörung der antragsgegnerischen Partei aufgrund einer unmittelbar drohenden Gefährdung abzusehen ist. In jenen Fällen, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten gefährdete Personen abgesondert bzw schonend einvernommen werden. **Da die vorgesehene schonende Vernehmung mittels Videoübertragung für ihre Umsetzung einiger Vorbereitungsarbeiten bedarf, sollte § 289a Abs 1 ZPO um die einfach realisierbare Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung nach dem Vorbild des § 250 Abs 1 StPO erweitert werden, um jedenfalls eine opferschonende Vernehmung gewährleisten zu können.**

#### d. Unterstützungsdienste für Opfer

In § 66b StPO ist geregelt, welche Opfer ein Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde 2020 erweitert.

Opfern von übler Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und von Beleidigung wurde durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz 2020 das Recht auf Prozessbegleitung eingeräumt. Nur wenn die Betroffenen oben genannter Delikte als besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO eingestuft werden, stehen ihnen jedoch umfangreichere Opferrechte zu. **Da es sich bei diesen Straftaten um Privatanklagedelikte handelt, stellt sich die Frage, wer ehestmöglich die Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit durchführt, um die Einhaltung der damit verbundenen Opferrechte zu sichern.**

Der Anspruch auf juristische Prozessbegleitung wirft in der Praxis Fragen auf, da bis zum Inkrafttreten des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes ausschließlich Opfer von Officialdelikten anspruchsberechtigt waren. **Es bedarf einer Klarstellung hinsichtlich der Aufgabenbereiche der juristischen Prozessbegleitung im Verhältnis zur Position des Opfers als privatanklagende Person.** Die Erfordernisse an eine Privatanklage und das Ermittlungsverfahren sind rechtlich sehr komplex, weshalb eine Privatanklage ohne juristische Vertretung nur schwer denkbar ist. Ob und inwieweit die juristische Prozessbegleitung in solchen Fällen als Vertretung der Privatanklage agieren kann, ist unklar. Die Kostenregelung sieht vor, dass im Fall eines Freispruchs die Kosten für die Verteidigung der angeklagten Person jedenfalls dem Opfer auferlegt werden (§ 393 Abs 4a StPO).<sup>107</sup> Dieser Umstand ist geeignet, Opfer iSd § 66b Abs 1 lit d StPO wegen des Kostenrisikos von einer Privatanklage Abstand nehmen zu lassen.

Auch Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum geworden sind, haben seit 2020 Anspruch auf Prozessbegleitung. Eine langjährige Lücke wurde damit geschlossen. **Allerdings wurden diese Minderjährigen jedoch nicht in § 65 Z 1 lit a StPO aufgenommen und zählen daher nicht zu einer Opferkategorie. Das bedeutet, dass ihnen**

---

<sup>107</sup> Rami, Privatanklage und Prozesskosten nach dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, ÖJZ 2022/2, 5f.

**nur das Recht auf Prozessbegleitung zusteht, aber nicht auch die anderen Opferrechte (unter anderem Recht auf Akteneinsicht).**

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO. Laut Artikel 56 Abs 1 lit d Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.<sup>108</sup> Die österreichische Strafprozessordnung knüpft an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte. **Opfer häuslicher Gewalt haben jedoch oft ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung, womit dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation führt, dass Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie zB das Beweisantragsrecht, zu erlangen. Es wird daher gefordert, dass Opfern alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruches zustehen.**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Recht auf Prozessbegleitung in der Bevölkerung immer noch zu wenig bekannt ist. Die Zahl der prozessbegleiteten Personen ist seit Einführung der Prozessbegleitung stetig steigend. Seit 2011 ist eine jährliche Steigerung von rund 5 bis 6 % festzustellen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 9.105 Personen prozessbegleitet.<sup>109</sup> Diese Zahl kann nicht genau mit der Zahl der Opfer in der Kriminalitätsstatistik gegenübergestellt werden, da nicht alle Opfer von Straftaten auch Anspruch auf Prozessbegleitung haben. Dennoch wissen Opferschutzeinrichtungen, dass nur ein Bruchteil aller Opfer von Gewalttaten die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. **Informationskampagnen für die Bevölkerung sind erforderlich. Außerdem sollten Polizei und Justiz besser auf dieses Recht aufmerksam machen.**

---

<sup>108</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (02.08.2023).

<sup>109</sup> Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung 2012 – 2021, 23f, <https://www.justiz.gv.at/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/weiterfuehrende-informationen.2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.html> (02.08.2023).